DIE GESETZLICHE REGELUNG DER ARBEITERGEWINNBETEILIGUNG UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHEN GESETZGEBUNG.

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

von

Hans Hermann Dichgans

Gerichtsreferendar in

Elberfeld

1929

Druck: Wuppertaler Druckerei A.-G., Elberfeld.

Angenommen auf Grund des Berichts
des Professors Dr. Göppert.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern.

Meinen Freunden
Zdenek Tohn und Franz Heinrich Verbeek,
die mich bei der Beschaffung und Auswertung
des tschechischen und spanischen Materials
in der liebenswürdigsten Weise unterstützt haben,
sei auch an dieser Stelle
herzlich gedankt.

Inhaltsverzeichnis.

1. Kapitel. Begriff und Abgrenzung 12
2. Kapitel. Die theoretischen Grundlagen der Gewinnbeteiligung . . 16
3. Kapitel. Die praktischen Ziele der Gewinnbeteiligung 21
4. Kapitel. Uebersicht über die gesetzlichen Bestimmungen 27
5. Kapitel. Die Gewinnbeteiligung kraft Gesetzes 28
6. Kapitel. Andere Formen gesetzlicher Förderung der Gewinnbeteiligung 36
7. Kapitel. Verbot des Gewinnbeteiligungssystems 46
8. Kapitel. Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung ohne wirtschaftspolitischen Charakter 47
9. Kapitel. Die Arbeitergewinnbeteiligung und die Gesetzgebung in Deutschland 50
10. Kapitel. Rechtspolitische Stellungnahme 52

Verzeichnis der behandelten Gesetze.

Bolivien, Gesetz vom 21. 11. 1924 über die Angestellten des Handelsgewerbes und anderer Gewerbe.
Ausführungsverordnung vom 8. 1. 1925 (S. 32, 48, 49)
Bulgarien, Gesetz vom 9. 2. 1925 betreffend den Betrieb der staatlichen Steinkohlenbergwerke im Becken von Wladaja—Moschina—Pernik (S. 35).
Chile, Gesetz vom 8. 9. 1924 über Betriebs- und Berufsvereine (S. 31, 49).
Privatangestelltengesetz in der Fassung der Verordnung vom 11. 11. 1925 (S. 32, 49).
Dänemark, Seemannsgesetz vom 1. 5. 1923 (S. 49).
England, Gesetz vom 6. Juli 1865, Abänderung des common law of partnership (S. 47).
Gesetz zur Abänderung des Arbeiterentschädigungsgesetzes vom 16. 11. 1923 (S. 49).
Finnland, Seemannsgesetz vom 8. 2. 1924 (S. 49).
Frankreich, Gesetz über die Gesellschaften mit Arbeitnehmerbeteiligung vom 26. 4. 1917 (S. 36).
Gesetz vom 9. 9. 1919 zur Abänderung des Berggesetzes vom 24. 4. 1910 (S. 36).
Gesetz vom 16. 10. 1919 über die Ausbeutung der Wasserkräfte (S. 36).
Gesetz vom 29. 10. 1921 über die Verwaltung der Eisenbahnen (S. 36).
Italien, Gesetzesvertretende Verordnung vom 15. 9. 1918 (S. 45).
Arbeitszeitgesetz vom 15. 3. 1923 (S. 50).
Königlicher Erlaß vom 30. 12. 1923 betreffend die Pflichtversicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit (S. 50).
Verordnung vom 13. 11. 1924 betreffend den Dienstvertrag der Privatangestellten (S. 48).
Lettland, Krankenversicherungsgesetz von 1922 (S. 48).
Liechtenstein, Zivilgesetzbuch vom 20. 1. 1925 (S. 14).
Mexiko, Verfassung vom 5. 2. 1917 (S. 29).
Mexiko (Champeche), Arbeitsgesetzbuch von 1918 (S. 29).
Mexiko (Chiapas), Gesetz über die Arbeit von 1918 (S. 29).
Mexiko (Chihuahua), Arbeitsgesetz vom 5. 7. 1922 (S. 29).
Mexiko (Coahuila), Ausführungsgesetz zum Art. 123 der mexikanischen Verfassung vom 13. 10. 1920 (S. 29).
Mexiko (Durango), Gesetz über die Arbeit vom 14. 10. 1922 (S. 29).
Mexiko (Jalisco), Arbeitsgesetz vom 13. 8. 1923 (S. 29).
Mexiko (Michoacan de Ocampo), Arbeitsgesetz vom 1. 9. 1921 (S. 29).
Mexiko (Nayarit), Arbeitsgesetz vom 25. 10. 1918 (S. 29).
Mexiko (Puebla), Arbeitsgesetzbuch vom 14. 11. 1921 (S. 29).
Mexiko (Queretaro), Arbeitsgesetz von 1921 (S. 29).
Mexiko (Sinaloa), Gesetz vom 23. 7. 1920 über Arbeit und Sozialfürsorge (S. 29).
Mexiko (Veracruz), Arbeitsgesetz von 1918 (S. 29).
Mexiko (Yukatan), Arbeitsgesetzbuch von 1918 (Gesetz Nr. 386) (S. 29).
Neuseeland, Gesellschaftsermächtigungsgesetz vom 6. 11. 1924 (S. 44).
Niederlande, Gesetz vom 20. 5. 1922 über landwirtschaftliche Unfallversicherung (S. 48).

Norwegen, Seemannsgesetz vom 16. 2. 1923 (S. 49).
Oesterreich, Gesetz vom 29. 7. 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (S. 35).
Gesetz vom 11. 5. 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (S. 48).
Krankenversicherungsgesetz vom 20. 11. 1922 (S. 48).
Gutsangestelltengesetz vom 26. 9. 1923 (S. 49).
Rumänien, Berggesetz vom 3. 7. 1924 (S. 34).
Gesetz zur Regelung der Wanderungen vom 28. 4. 1925 (S. 47).
Rußland, Gesetzbuch der Arbeit vom 9. 11. 1922 (S. 46).
Verordnung des Rates der Volkskommissare der U. S. S. R. betreffend die Entlohnung der Arbeit der Handelsangestellten in Form von prozentualen Zuweisungen aus dem Reingewinn oder dem Umsatz der Unternehmungen vom 17. 7. 1924 (S. 46).
Richtlinien über die Durchführung der Verordnung vom 17. 7. 1924 vom 5. 2. 1925 (S. 46).
Schweden, Seemannsgesetz vom 15. 6. 1922 (S. 49).
Novelle zum Unfallversicherungsgesetz von 1922 (S. 48).
Südslawien, Arbeiterversicherungsgesetz vom 14. 5. 1922 (S. 48).
Tschechoslowakei, Gesetz vom 25. 2. 1920 über Gewinnbeteiligung im Bergbau (S. 33).
Betriebsrätegesetz vom 25. 2. 1920 (S. 33).
Ausführungsverordnung zum Betriebsrätegesetz vom 13. 7. 1920 (S. 34).
Gesetz betreffend die Auswanderung vom 15. 2. 1922 (S. 47).
Versicherungsgesetz vom 9. 10. 1924 (S. 48).
Uruguay, Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit und der wöchentlichen Ruhezeit in der Küstenschiffahrt vom 26. 12. 1924 (S. 50).
Verbündete Malaiische Staaten, Arbeitsgesetzbuch vom 18. 8. 1923 (S. 47).

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Im Text sind die Monographien nur mit dem Verfassernamen zitiert. Neben den Abkürzungen nach den Vorschlägen des Deutschen Juristentages sind folgende Abkürzungen verwendet:

Ges.-R. = Gesetzreihe, publiziert vom Internationalen Arbeitsamt Genf.

Inf. Soc. = Informations Sociales, publiziert vom Internationalen Arbeitsamt in Genf.

Abbé Ernst, Socialpolitische Schriften, Jena 1921.

Beck Hermann, Gerechter Arbeitslohn, Dresden 1905.

Beránek J. in, „Sociálni politika Ceskoslovenské republiky, vydáno redakci sociálniho ustavu Ceskoslovenské republiky k mezinárodnimu kongresu pro sociálni politiku v Praze 1924." („Socialpolitik der tschechoslovakischen Republik, herausgegeben durch die Redaktion des Sozialinstituts der tschechoslovakischen Republik zum internationalen Kongreß für Sozialpolitik in Prag 1924.")

Böhmert Victor, Die Gewinnbeteiligung Leipzig 1878.

— Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, Dresden 1902.

Brandt Hans, Gewinnbeteiligung und Ertragslohn, Dresden 1907.

Constitucion Politica de los estados unidos mexicanos, Edicion oficial, Mexico 1917.

Crome Carl, Die partiarischen Rechtsgeschäfte, Freiburg 1897.

Deloncle, Rapport sur la loi sur les sociétés à participation ouvrière, Sitzung des französischen Senats vom 22. 2. 1917.

Deschamps, Les sociétés anonymes à participation ouvrière (Journal des sociétés, November 1917).

Dickmann und Neufeld, Versuch einer Bibliographie der Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten, Düsseldorf 1919, Verein Deutscher Eisenhüttenleute.

Engländer Otto, Der Unternehmergewinn, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII, S. 488 ff. (1928).

Enneccerus Ludwig, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I, 2, Marburg 1927.

Feilchenfeld Werner, Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten in Deutschland, Berlin 1922.

Frommer Heinrich, Die Gewinnbeteiligung, Leipzig 1886.

Goldschmidt, Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter, Berlin 1922.

Göppert Heinrich, Die Rechtsform der Betriebsgemeinschaft, Reichsarbeitsblatt 1925, S. 165 ff. (Nichtamtlicher Teil).

Gruner E., Die Arbeitergewinnbeteiligung, Berlin 1919.

Kaskel Walter, Arbeitsrecht, Berlin 1928.

Knoke Paul, Das Recht der Gesellschaft, Jena 1907.

Lehmann-Hoeniger, Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin 1921.

Lippert Julius, Der Gewinnbeteiligungsgedanke und seine Grundlagen, Berlin 1922.

Molitor-Nipperdey-Schott, Europäisches Arbeitsvertragsrecht, 1. Teil, Marburg 1928.

Mouret Henri, Sociétés anonymes à participation ouvrière et actions de travail. Paris 1919.

Oertmann Paul, Arbeitsgesellschaften?, Arbeitsrecht 1921 S. 11 ff.

Pesl, In welcher rechtlichen Form ist die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und am Gewinn der Unternehmen möglich? L. Z. 1921, S. 546 ff.
Pic Paul, Des sociétés anonymes à participation ouvrière. Annales de droit commercial Paris 1923, S. 95 ff.
Piot, Les sociétés anonymes à participation ouvrière, Journal des notaires 1917, Art. 31694.
Rathenau Walter, Vom Aktienwesen, Berlin 1918.
Report on profitsharing and labour copartnership London 1920.
Rousseau R., Commentaire de la loi de 1917 (Gazette des sociétés Juni-August 1917).
Schmoller Gustav, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Artikel: „Ueber Gewinnbeteiligung", S. 441 ff. Leipzig 1890.
Statut der von Ernst Abbé errichteten Carl-Zeiß-Stiftung zu Jena, Jena 1921.
Staub's, Kommentar zum Handelsgesetzbuch bearbeitet von Koenige, Pinner und Bondi I, Berlin 1926.
Südekum Albert, Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grundlage planmäßiger Wirtschaftsführung, Berlin 1921.
Tänzler Fritz, Aus dem Arbeitsleben Amerikas, Berlin 1927.
Titze Heinrich, Das kaufmännische Hilfspersonal in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. II, 2, Leipzig 1918.
Wehrle Emil, Kritisches zur Frage der Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit in Wirtschaftswissenschaftliche Vierteljahrshefte, Essen 1926, S. 17 ff.
Wendlandt Helmut, Die Umsatz-, Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer in Handel und Industrie, Berlin 1922.
Zoder Walter, Die Arbeitsverfassung im englischen Kohlenbergbau seit der Kriegszeit, Crimmitschau 1927.
v. Zwiedinek-Südenhorst, „Die Gewinnbeteiligung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, S. 1150 ff.

Annales de droit commercial Paris 1923.
Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt.
Gesetzreihe, publiziert vom Internationalen Arbeitsamt Genf.
Informations sociales, publiziert vom Internationalen Arbeitsamt Genf.
The Labour Gazette published by the Departement of Labour of Canada Ottawa 1918.
Leipziger Zeitschrift.
Ministry of Labour Gazette, London 1928.
Revue Internationale du Travail, publiziert vom Internationalen Arbeitsamt in Genf.
Der Wirtschaftsdienst, Hamburg.

Bibliographische Nachweise S. 8 Anmerkung 2.

Das lebhafte Interesse für den Fragenkreis der Arbeitergewinnbeteiligung, das sich vor einigen Jahren weit über den Bezirk wissenschaftlicher Erörterung hinaus in Politik und Tagespresse zeigte, ist, wenigstens in Deutschland, stark zurückgegangen. Wir können heute die letzte etwa im Jahre 1917 einsetzende Konjunkturperiode des Gewinnbeteiligungsgedankens als abgeschlossen betrachten. Auf eine Periode stärkster Aktivität folgt eine ruhigere Entwicklung, die bestimmt wird durch eine nüchterne Kritik der Vorschläge und Anregungen, durch eine Auswertung der Erfahrungen.

Wenn wir die Bilanz des verflossenen Zeitabschnitts ziehen, so hat nach der theoretischen Seite die Diskussion kaum neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert. Nach der praktischen Seite hat, soweit sich das übersehen läßt, die intensive Propaganda der Anhänger des Beteiligungsgedankens die Zahl der Unternehmungen mit Gewinnbeteiligung nicht wesentlich zu steigern vermocht.[1]) Trotzdem ist der letzte Zeitraum in der Geschichte des Gewinnbeteiligungsgedankens nicht ohne dauernde Bedeutung: in diese Zeit fallen die ersten bedeutsamen Versuche, auf dem Wege der Gesetzgebung den Gewinnbeteiligungsgedanken zu fördern. In dieser Gewinnbeteiligungsgesetzgebung haben wir das wesentliche Ergebnis des verflossenen Zeitabschnitts zu sehen. In sehr verschiedenen juri-

[1]) In England ist allerdings die Zahl der privaten Gewinnbeteiligungsbetriebe (ohne Genossenschaften) von 182 im Jahre 1920 (Report on profitsharing and labour copartnership) auf 290 im Jahre 1927 (Ministry of Labour Gazette Juni 1928) gestiegen. — Die Zahl der Unternehmungen mit Gewinnbeteiligung ist nicht sehr bedeutend. Die letzte umfassende Untersuchung, der Bericht der norwegischen Regierungskommission von 1922 (Inf. soc. VI, 219), gibt die Zahl in der ganzen Welt auf 3—400 an (in Norwegen 18). Diese Zahl ist heute etwas zu niedrig. In Großbritannien fanden sich 1927 290 Gewinnbeteiligungsbetriebe (neben 150 Genossenschaftsbetrieben mit Gewinnbeteiligung. Ministry of Labour Gazette 1928 Juni, Wirtschaftsdienst 1928, S. 1065), die französische Enquête sur la participation aux bénéfices 1923 ermittelte 132 Unternehmungen (neben 328 Produktivgenossenschaften), in den Vereinigten Staaten führt Goldschmidt S. 59 41, in Deutschland Feilchenfeld 29 Fälle auf (beide 1922). In Norwegen gab es 1922 18 (s. o.), in Kanada 1918 12 Gewinnbeteiligungsunternehmen. (Labour Gazette Ottawa 1918, S. 303.) Danach gäbe es allein in den genannten Ländern über 500 Gewinnbeteiligungsbetriebe. Der Wert dieser Zusammenstellung wird allerdings stark dadurch beeinträchtigt, daß die zugrundeliegenden Ziffern nicht aus dem gleichen Jahr stammen.

stischen Formen setzen sich die Staaten für den Gewinnbeteiligungsgedanken ein, und die Erfahrungen, die sie damit machen, können wir wenigstens zum Teil überblicken. Die vorliegende Untersuchung will nun die juristischen Formen staatlichen Eingreifens zur Förderung der Gewinnbeteiligung prüfen und die sich daran knüpfenden Erfahrungen rechtspolitisch auswerten. Eine vorangehende kurze Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis der Gewinnbeteiligung soll die Grundlage für die Beurteilung der gesetzlichen Bestimmungen schaffen.

1. Kapitel. Begriff und Abgrenzung.

Unter Arbeitergewinnbeteiligung verstehen wir eine Lohnform, bei der auf Grund eines Vertrages oder eines Gesetzes die Lohnhöhe in im voraus festbestimmter Weise abhängig ist von dem Reingewinn, der in einem Unternehmen oder in einer Gruppe von Unternehmungen erzielt wird.

Unter Lohn ist dabei, dem juristischen Sprachgebrauch folgend, die Gesamtheit der Leistungen verstanden, die bei einem Dienstvertrage der Dienstberechtigte dem Dienstverpflichteten als Entgelt für die geleisteten Dienste entrichtet. [2])

In der Praxis wird der Gewinnanteillohn meist mit Akkord- oder Zeitlohn kombiniert. Notwendig ist das nicht. So kann der Leiter einer Filiale ohne festes Gehalt nur gegen eine Quote des in dem ihm unterstehenden Betrieb zu erzielenden Reingewinns, angestellt werden.

Der Gewinnbeteiligungsvertrag ist ein Dienstvertrag, kein Gesellschaftsvertrag. [3])

Zwar ist an sich eine Gesellschaft, zu der ein Gesellschafter nur seine Dienstleistungen beiträgt, durchaus denkbar. § 706 III BGB sieht diesen Fall ausdrücklich vor. Bei den normalen Gewinnbeteiligungsverträgen fehlt jedoch jeder Gesellschaftscharakter.

Für die Gesellschaft ist charakteristisch die Vereinigung mehrerer Leistungen im Hinblick auf einen zu erreichenden Zweck. Der mit Gewinnbeteiligung angestellte Arbeiter wirkt jedoch nicht selbständig bei der Erreichung eines Gesellschafts-

[2]) In der volkswirtschaftlichen Literatur wird zuweilen die Bezeichnung Lohn für den Teil der Vergütung reserviert, der eigentlicher Unkostenbestandteil ist, also für den Marktpreis der Arbeit. So bei v. Zwiedineck-Südenhorst im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI, S. 1151. Aehnlich Brandt S. 253.

[3]) Crome, Partiarische Rechtsgeschäfte, S. 164, Enneccerus, Lehrbuch I, 2, S. 518, Knoke S. 12.

zwecks mit, er stellt vielmehr seine Arbeitsleistung nur dem Unternehmer zur Verfügung, der sie in die Betriebsorganisation einordnet und dadurch von sich aus zur Erreichung des Unternehmenszwecks verwendet. Beim sog. partiarischen Dienstvertrag findet keine Vereinigung, sondern ein Austausch von Leistungen statt: der Arbeitgeber erhält gegen den Gewinnanteillohn die Arbeitskraft des Arbeiters. [4])

Der partiarische Dienstvertrag unterscheidet sich ferner vom Gesellschaftsvertrage durch die grundsätzliche Unterordnung des einen Vertragsteils unter den andern: Bei der Gesellschaft geht das Gesetz aus von einer Gleichberechtigung der Beteiligten. Das Recht des einzelnen kann durch den Vertrag eingeschränkt werden, immer bleibt zum wenigsten eine nur bedingt ausschließbare Kontrollbefugnis, die dem Gesellschafter aus eigenem Recht zusteht. Der am Gewinn beteiligte Arbeitnehmer ist dagegen niemals koordiniert, wenn er im Unternehmen selbständige Befugnisse hat, so hat er sie nicht aus eigenem Recht, sondern auf Grund einer Einräumung des betreffenden Rechts durch den Unternehmer. Er ist nicht „Teilhaber", sondern nur „am Gewinn beteiligt". [5]) Ein Gesellschaftsverhältnis besteht nicht.

Ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zwischen Arbeiter und Unternehmer in Form eines Gesellschaftsvertrages abgeschlossen werden kann, ist sehr fraglich. Der Plan einer Arbeitsgesellschaft, zu der der Geschäftsherr sein Kapital, der Arbeiter seine Dienstleistungen beiträgt, scheitert an der für die Gesellschaft notwendigen grundsätzlichen Koordination der Beteiligten. [6]) Produktionsprozeß und Betriebsmechanismus der bestehenden Wirtschaftsordnung sind abgestellt auf eine Unterordnung des Arbeiters unter den Unternehmer. Das Bedenkliche der der Arbeitsgesellschaft zugrundeliegenden Konstruktion der Arbeitskraft als Einlage wird bei der Besprechung der Arbeitsaktien zu erörtern sein. Inwieweit im einzelnen das geltende Gesellschaftsrecht für die Arbeitsgesellschaft unbrauchbar ist, hat Oertmann ausführlich dargelegt. [7])

Damit ist die Gewinnbeteiligung begrifflich bestimmt. Im folgenden soll der Kreis der unter diesen Begriff fallenden Erscheinungen im einzelnen abgegrenzt werden.

Aus der Betrachtungsweise, die in dem Eintritt des Arbeiters in einen Betrieb zugleich die Einlegung der Arbeitskraft

[4]) Knoke, S. 12.
[5]) Enneccerus Lehrbuch I, 2, S. 518.
[6]) Ueber die Arbeitsgesellschaft Oertmann im Arbeitsrecht 1921, S. 11 ff.
[7]) Arbeitsrecht 1921, S. 13 ff.

sieht, entspringt die Forderung der Arbeitsaktie. Der Arbeiter erhält als Gegenwert für die Einbringung der Arbeitskraft eine Aktie, die ihm Mitgliedschaftsrechte in der das Unternehmen betreibenden Gesellschaft verleiht. Diese Arbeitsaktie ist im Zusammenhang mit der Erörterung des französischen Gesetzes vom 26. 4. 1917 noch ausführlich zu behandeln. Die auf die Arbeitsaktie entfallenden Dividenden unterscheiden sich von den vertragsmäßigen Gewinnanteilen dadurch, daß von vorne herein nicht das Verhältnis der Summen der Gewinnanteile zum Gesamtgewinn, sondern nur zum ausgeschütteten Gewinn feststeht. Der Unterschied ist allerdings nicht sehr bedeutend. Der nicht ausgeschüttete Gewinn bleibt dem Unternehmen erhalten und drückt sich in der wachsenden Rentabilität aus. Er kommt insbesondere nicht den Kapitalisten allein, sondern in späteren Jahren Arbeit und Kapital im bestimmten Verhältnis zugute. Entscheidend ist, daß das Verhältnis der den Kapital- und den Arbeitsaktien zufallenden Summen konstant ist.

Die Arbeitsaktie ist nur ein Sonderfall des Gewinnbeteiligungsgedankens [8]), auch der Arbeitsaktionär erhält lediglich auf Grund der Tatsache, daß er im Unternehmen mitgearbeitet hat, einen Anteil am Reingewinn. Dabei ist die bloße Beteiligung am Gewinn zur Beteiligung am Unternehmen, zur Teilhaberschaft weitergebildet.

Von der Arbeitsaktie muß die Arbeiteraktie, das ist eine Kapitalaktie, deren Erwerb den Arbeitern eines Werks zu besonders günstigen Bedingungen offensteht, scharf getrennt werden, wenn beide Formen auch wirtschaftspolitisch ähnliche Ziele erstreben. Bei der Arbeitsaktie erhält der Inhaber Dividenden, weil er in dem Unternehmen Arbeit geleistet hat. Die Arbeitsleistung als solche berechtigt also dazu, einen Teil am Reingewinn zu fordern. Die auf die Arbeitsaktie entfallenden Anteile werden demgegenüber ausgeschüttet nicht mit Rücksicht auf eine Arbeitsleistung, sondern mit Rücksicht auf eine Kapitaleinlage. Die der Arbeiteraktie zugrundeliegende Vorstellung hat keine Beziehung zu der Betrachtungsweise, aus der die Forderung der Gewinnbeteiligung entspringt. Deshalb wird im folgenden die Arbeiteraktie aus dem Kreis der Untersuchung ausgeschieden. [9])

[8]) So auch Wehrle, Wirtschaftswissenschaftliche Vierteljahrshefte 1926, S. 17.

[9]) Eine besondere gesetzliche Regelung hat die Arbeiteraktie meines Wissens nur in Liechtenstein erfahren. (Zivilgesetzbuch vom 20. I. 1926, Art. 272—277, Ges.-R. 1926, Lie. 1.) Diese Arbeiteraktie (das Gesetz nennt sie fälschlich Arbeitsaktie) unterscheidet sich von anderen vinkulierten Namensaktien nur dadurch, daß durch die Zeichnung nur eine Be-

Noch in anderer Hinsicht bedarf der zu behandelnde Komplex der Abgrenzung.

Nach der Definition setzt eine Gewinnbeteiligung im erörterten Sinn einen rechtlichen Anspruch auf den Gewinnanteil voraus: dem Arbeiter muß schon bei Schließung des Arbeitsvertrages eine Quote des Reingewinns zugesichert werden. Aus der Betrachtung scheiden also aus die Fälle, in denen der Arbeitgeber nach Beendigung einer Arbeitsperiode aus eigener Initiative ohne rechtliche Verpflichtung einen Teil des Reingewinns den Arbeitern zuführt. Eine freiwillig aus dem Reingewinn gezahlte Gratifikation ist keine Gewinnbeteiligung.

Auch die Provision (§ 65 HGB) ist regelmäßig nicht als Fall des Gewinnanteillohnes zu betrachten. Zwar ist eine Provision, die sich nach der Höhe des erzielten Reingewinns richtet, denkbar.[10]) Dann stellt die Provision einen Fall der Gewinnbeteiligung dar. Daß bei der Lohnberechnung in diesem Falle nicht der Gesamtgewinn des Unternehmens, sondern nur der Gewinn aus den Geschäften, bei denen der Arbeitnehmer beteiligt ist, zugrundegelegt wird, ist nicht entscheidend: auch ein Lohn, bei dem sich die Höhe nur nach dem Gewinn richtet, der in einem Teil des Unternehmens erzielt wird, ist als Form der Gewinnbeteiligung aufzufassen.

Im Regelfall steht jedoch die Provision nicht in Beziehung zum Gewinn, sondern zum Umsatz oder zum „Wert“ [11]) des Geschäfts. Die Höhe des Umsatzes ist jedoch unabhängig von der Höhe des Gewinns. Provision setzt einen erzielten Gewinn nicht voraus [12]), kann daher nicht als Gewinnanteillohn bezeichnet werden. Im Normalfall stellt vielmehr die Provision eine Lohnform dar, die sich dem Akkordlohn stark nähert. Ein Akkordlohn im eigentlichen Sinne ist die Provision nicht, da ihre Höhe nicht bemessen wird nach der vom Arbeitgeber als notwendig vorgestellten Arbeitszeit, sondern nach dem Wert

---

rechtigung, keine Verpflichtung zur Einzahlung entsteht. Art. 273, III. Dividendenberechtigt ist der eingezahlte Betrag, und zwar zum Satz der Aktienkategorie, die am günstigsten gestellt sind.

Die Arbeiteraktie erlangt anscheinend in Amerika ständig steigende Bedeutung. Interessante Angaben bei Tänzler, S. 99 ff.

Ueber die Aktienmindestsumme in den verschiedenen Ländern Material bei Goldschmidt, S. 91, Pesl LZ, 1921, S. 19 ff.

[10]) Lehmann-Hoeniger, S. 157, RG. in LZ. 1921, S. 20. Staub-Bondi, Anm. 1 zu § 88, Crome Part. Rechtsgeschäfte, S. 173.

[11]) Titze, Das kaufmännische Hilfspersonal, S. 602, und Crome Part. Rechtsgesch., S. 173, verwenden diesen Ausdruck für den Fall, daß für den Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts, etwa den Verkauf einer Nähmaschine eine bestimmte, stets gleiche Summe als Provision gezahlt wird.

[12]) Titze, Hilfspersonal, S. 602.

des Arbeitsergebnisses. So bleibt die Provision eine gegenüber dem Akkordlohn selbständige Lohnform.

Kaskel sieht demgegenüber in jeder Provision einen Fall der Gewinnbeteiligung [13]). Dann wäre die Zugrundelegung des Umsatzes bei der Berechnung der Provision nur ein rohes Hilfsmittel zur Berechnung eines Gewinnanteils. Da aber die Provision, wie dargelegt, einen Gewinn gar nicht voraussetzt, ist diese Einreihung unhaltbar.

Damit ist der Kreis der zu untersuchenden Tatbestände abgegrenzt.

2. Kapitel. Die theoretischen Grundlagen der Gewinnbeteiligung.

In dieser der juristischen Seite der Gewinnbeteiligung gewidmeten Untersuchung ist eine ins einzelne gehende Auseinandersetzung mit der äußerst umfangreichen volkswirtschaftlichen Gewinnbeteiligungsliteratur ausgeschlossen. [14]) Nur kurz sollen die für eine Stellungnahme wesentlichen Gesichtspunkte angedeutet werden.

Die theoretische Erörterung der Gewinnbeteiligung hat nur sehr wenige Ergebnisse gebracht, die exakt beweisbar und eindeutig zwingend sind. [15]) Der strenge Nachweis, daß der Gewinnanteillohn wenigstens in gewissen Fällen der gerechte Lohn sei, ist nicht geführt worden und kann auch wohl nie geführt werden.

Gerecht ist der Lohn, der dem Arbeiter den Teil des Produktionserlöses gibt, der verhältnismäßig der Bedeutung seines

---

[13]) Arbeitsrecht, Berlin 1928, S. 125.

[14]) Eine Literaturübersicht findet sich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI, S. 1160 f. Eine umfangreiche Zusammenstellung bieten Dickmann und Neufeld, Versuch einer Bibliographie der Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten. Verein Deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf 1921 (565 Nummern). Für die neueste Zeit berichtet fortlaufend die Bibliographie der Sozialwissenschaften in Abteilung VIII, 1 (Sozialpolitik) unter dem Stichwort „Gewinnbeteiligung".

Grundlegend für alle Beteiligungsfragen die Werke von Böhmert 1878 und 1902. Kritische Erörterung der einzelnen Fälle bei Frommer, Wendlandt und Feilchenfeld. Mit der theoretischen Seite befaßt sich insbesondere Gruner, bei Brandt und Lippert wird der Gewinnbeteiligungsgedanke ideengeschichtlich behandelt und eingeordnet. Kurze Uebersicht bietet v. Zwiedinek-Südenhorst im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI, S. 1150 ff.

[15]) Hierher gehört insbesondere der Nachweis, daß Löhne, die über dem durch Angebot und Nachfrage bedingten Lohnniveau liegen, dauernd möglich sind. v. Zwiedinek-Südenhorst, S. 1154. Das ergibt sich daraus, daß die verschiedenen Unternehmungen gleichbezahlte Arbeit verschieden produktiv ausnutzen. Die höheren Gewinne der rentabler arbeitenden Unternehmungen gestatten diesen die Zahlung über dem Marktlohn liegender Löhne.

Mitwirkens beim Produktionsgang entspricht. Dieser Anteil des Arbeiters am Resultat der Produktion ist exakt nicht festzustellen. Denn das produzierende Unternehmen ist nicht mechanische Summe von Produktionsfaktoren, sondern ein einheitlicher Organismus, in dem die verschiedenen Kräfte miteinander und ineinander wirken, bei dem sich aber die proportionale Intensität dieses Wirkens ebensowenig angeben läßt wie bei irgendeinem lebenden Organismus. Der Anteil des Arbeiters am Produktionsergebnis ist nicht exakt zu ermitteln und damit die Frage nach einem gerechten Lohn streng wissenschaftlich nicht zu beantworten.

Allerdings ist damit die Forderung nach Beteiligung am Gewinn nicht schon deshalb ohne weiteres unbegründet, weil sich exakt nicht feststellen läßt, inwieweit der Gewinn der Tätigkeit des Unternehmers und inwieweit der der Arbeiter zuzuschreiben ist. Eine Verteilung eines Ergebnisses, bei dem die exakte Zurechnung auf die einzelnen Faktoren unmöglich ist, kennen wir auch in anderen Fällen. So erfolgt bei jeder offenen Handelsgesellschaft die Gewinnverteilung nicht exakt nach dem Grade der Mitwirkung jedes Gesellschafters am Ergebnis, sondern in einer den Umständen angemessenen Weise.

Wenn der Gewinnanteillohn in gewissen Fällen als der gerechte Lohn bezeichnet wird, so geschieht das nicht auf Grund wissenschaftlicher Beweisführung, sondern auf Grund von Billigkeitserwägungen, die nur relatives, sich nach der prinzipiellen Einstellung des Betrachters bestimmendes Gewicht haben. Von der Seite der Billigkeit her hat besonders Gruner die Gewinnbeteiligung betrachtet.[16]) Gruners Argumente scheinen mir nicht überzeugend.

Gruner begründet seine Forderung nach Einführung einer Beteiligung der Arbeiter am Gewinn etwa folgendermaßen: Kapital und Arbeit wirken bei der Herstellung des Produktes zusammen, also ist der für das Produkt zu erzielende Erlös unter die beiden Faktoren zu verteilen. Ohne vorerst auf die Schwierigkeiten der Ermittlung eines Verteilungsschlüssels einzugehen, ergibt sich für Gruner aus diesem Satz die grundlegende Forderung: der Arbeitslohn muß in Beziehung stehen zum Arbeitsergebnis, muß eine Funktion des Arbeitsertrages sein.

Zunächst darf nicht übersehen werden, daß die feste Entlohnung gegenüber der primitiven Ertragsteilung, der logisch

[16]) Die Arbeitergewinnbeteiligung. Aehnliche Gedanken bei Böhmert, z. B. 1902, S. 124.

und historisch früheren Form des Arbeitsentgelts, ein großer Fortschritt ist.[17]) Sie stellt den Arbeiter sicher gegen ein Risiko, das er nicht beherrscht und mit Rücksicht auf das Fehlen größeren Konsumtivvermögens nicht tragen kann. Der Arbeiter erhält statt der Aussicht auf einen unsicheren Gewinnanteil einen Anspruch auf eine fixierte Summe, die ihm fortlaufend Lebensunterhalt sichert. Diese Abfindung mit einer festen Rente ist gegenüber der einfachen Teilung die höhere Form und an sich keineswegs ungerechter als diese.

Gruner fordert für den Arbeiter Anteil am Unternehmergewinn. Die Beantwortung der Frage, ob diese Forderung gerecht erscheint, macht ein Eingehen auf die Entstehungsgründe des Unternehmergewinns notwendig.

Bei der Entstehung des Unternehmergewinns wirken verschiedene Faktoren mit. Zwar ist der Unternehmergewinn eine einheitliche Größe, die sich nicht etwa aus verschiedenen Posten zusammensetzt, aber für die Zwecke der theoretischen Analyse unterscheiden wir verschiedene Schichten, die gesondert zu betrachten sind.

Unter Unternehmergewinn verstehen wir den Teil des Produktionserlöses, der nach Abzug der Kosten, Löhne und Zinsen für Leihkapital übrigbleibt.[18])

Dieser Unternehmergewinn ist zum Teil Differentialrente, die bei der Preisbildung für den rationell wirtschaftenden Unternehmer entsteht, wenn zur Deckung des Bedarfs andere Unternehmer herangezogen werden müssen, die weniger wirtschaftlich produzieren, und der Preis daher seine Untergrenze in den Produktionskosten dieser Unternehmer findet. Dieser Teil des Unternehmergewinns entsteht durch die besondere Tüchtigkeit des Unternehmers, geschäftliche Gewandtheit beim Einkauf der Rohstoffe, technische Erfahrung in der Gestaltung des Produktionsprozesses. Insoweit kommt der Unternehmergewinn dem Unternehmer als Entgelt für seine persönliche Tüchtigkeit zu, die Forderung einer Beteiligung der Arbeiter daran erscheint unberechtigt.

Neben der persönlichen Tüchtigkeit des Unternehmers kann für die Höhe des Gewinns bestimmend sein eine Monopolstellung, die das Unternehmen mit Rücksicht auf seinen Standort, auf Grund von Kartellverträgen oder gesetzlichen Bestimmungen besitzt. Diese Monopolrente mag man als ungerechtfertigtes Einkommen bezeichnen. Aber es ist nicht einzusehen, warum

[17]) Brandt, S. 108 f. Schmoller, S. 443.

[18]) Otto Engländer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII, S. 488.

die Nutzung dieser Rente von den Unternehmern auf die Arbeiter verschoben werden soll, die ebensowenig etwas zur Begründung dieses Einkommens geleistet haben. Wenn man mit Billigkeitsmaßstäben an diese Renten herangeht, so würde eine möglichst weitgehende Wegsteuerung zugunsten der Allgemeinheit am meisten dem Gerechtigkeitsgefühl entsprechen. Zur Begründung der Gerechtigkeit der Gewinnbeteiligungsforderung können sie meines Erachtens nicht herangezogen werden.

In der Hauptsache wird die Höhe des Unternehmergewinns bedingt durch die allgemeine Konjunktur. Dieser Konjunkturgewinn ist weder durch die Tätigkeit des Unternehmers noch die des Arbeiters verursacht, sondern in den meisten Fällen für das Unternehmen ein von außen kommendes Ereignis, Zufall. Die gerechte Verteilung des Konjunkturgewinns ist die Kernfrage des Gewinnbeteiligungsproblems.[19])

Zunächst kann man sagen, daß der Arbeiter durch den festen Lohn gegen die Konjunkturschwankungen sichergestellt ist und keinen Anspruch auf den besonderen Konjunkturgewinn machen kann, weil er auch in Verlustjahren seinen Lohn weiter bezieht.

Nun ist sicher der häufig gegen den Gewinnbeteiligungsgedanken angeführte Satz, daß jede Gewinnbeteiligung eine Verlustbeteiligung bedinge, in dieser Form nicht richtig. Der Tantieme des Aufsichtsrats, die doch auch eine Gewinnbeteiligung darstellt, steht keine Verlustbeteiligung gegenüber und bei der stillen Gesellschaft läßt das Gesetz ausdrücklich einen Ausschluß der Verlustbeteiligung zu.

Auch trifft es nicht zu, daß der Arbeiter die Folgen der schlechten Konjunktur nicht trägt: er muß sich bei zurückgehendem Geschäftsgang Lohnkürzungen und Verlängerungen der Arbeitszeit gefallen lassen und ist von Entlassung bedroht.[20]) Auch er fühlt also die Wechsellagen der Industrie.

Aber das Risiko, das er trägt, ist sehr viel geringer als das des Unternehmers: der Unternehmer setzt nicht nur den Verlust seines Einkommens, sondern auch den Verlust seines Vermögens aufs Spiel, der Arbeiter bezieht auch in Verlustjahren seinen, wenn auch vielleicht etwas gekürzten Lohn oder erhält Arbeitslosenunterstützung, die ja letzten Endes auch von den Unternehmern aus dem Produktionserlös bestritten wird. Das größere Risiko des Unternehmers rechtfertigt die größeren Gewinne in den Jahren der Konjunktur.

---

[19]) Für die Verteilung der Konjunkturgewinne auch schon Böhmert, Die Gewinnbeteiligung, 1902, S. 124.

[20]) Lippert, S. 32; Gruner, S. 57; Böhmert, 1902, S. 124; Mouret, S. 45.

Dazu kommt noch ein anderes. Es ist nicht richtig, daß der Arbeiter beim herrschenden Lohnsystem vom Segen der Konjunktur ausgeschlossen ist. Tatsächlich spürt auch der Arbeiter die Folgen der günstigen Konjunktur. Wie die Statistik zeigt, insbesondere, wenn man längere Zeiträume und größere Arbeiterzahlen zugrunde legt, folgt im großen und ganzen die Lohnkurve der Konjunkturkurve.[21]) Konjunkturbesserung zieht Lohnerhöhung nach sich. Insbesondere bei der geltenden Wirtschaftsverfassung, die dem Staate einen weitgehenden Einfluß auf die Lohnhöhe einräumt, tritt diese Erscheinung mit Sicherheit ein. Auch ohne Gewinnbeteiligung hat also der Arbeiter Anteil an der Konjunktur, und wenn der größte Teil der Konjunkturgewinne dem Unternehmer verbleibt, so rechtfertigt sich das durch die größeren Verluste, mit denen er in schlechten Jahren rechnen muß. Daß also die Forderung einer Beteiligung der Arbeiter am Konjunkturgewinn in Form der Gewinnbeteiligung als gerecht zu bezeichnen wäre, ist keineswegs überzeugend dargetan.

Ferner kann die Höhe des Unternehmergewinns noch durch einen anderen Faktor bedingt werden. Wenn nämlich die Arbeiter eines Betriebes eine höhere Arbeitsleistung liefern als Arbeiter in anderen Betrieben bei gleicher Bezahlung, so ist bei gleichbleibenden Kosten der Nutzen entsprechend höher, und der Unternehmergewinn erfährt eine Steigerung. An dieser Steigerung die Arbeiter zu beteiligen, erscheint gerecht und wird von niemanden, auch nicht von den Gegnern des Gewinnbeteiligungssystems, bekämpft.

Wenn man also den Unternehmergewinn analysiert und sich bei jeder Schicht die Frage vorlegt, ob die Forderung einer Beteiligung der Arbeiter gerecht erscheint, so ergibt sich, daß eine Beteiligung der Arbeiter an dem Sondergewinn, der entsteht durch eine über die bei gegebener Entlohnung zu erzielende Durchschnittsleistung hinausgehende Leistung, als gerecht bezeichnet werden kann. In den anderen Fällen sind die Billigkeitserwägungen, die für eine Beteiligung angestellt werden, nicht überzeugend.

Gruner hat bei seinen Betrachtungen ganz besonders das Bild der Aktiengesellschaft im Auge, die an ihre Aktionäre, die nichts zur Erzielung des Gewinnes beigetragen haben, hohe Konjunkturgewinne ausschüttet. Es soll demgegenüber ganz davon abgesehen werden, daß die nominell hohen Dividenden in Anbetracht des Kursstandes meist nur eine sehr bescheidene Verzinsung darstellen. Aber das Bild der Aktiengesellschaft,

[21]) Zoder, S. 198; Cassel, Theoretische Sozialökonomie, 517 ff.

die nur darauf ausgeht, die Wünsche ihrer dividendenhungrigen Aktionäre zu befriedigen, trifft für den heutigen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung gar nicht mehr zu. Die Aktiengesellschaft, in ihren Anfängen ein nur den privaten Interessen ihrer Aktionäre dienender Zusammenschluß, hat sich heute zu einem selbständigen Organismus entwickelt, dessen wirtschaftliche Entschlüsse durchaus nicht von den Wünschen der Aktionäre, sondern von den Bedürfnissen und inneren Tendenzen der Unternehmung als solche abhängen.[22]) Gerade bei der Aktiengesellschaft geht die Tendenz dahin, die erzielten hohen Gewinne guter Jahre dem Unternehmen zu erhalten, zum Ausgleich der Dividendenpolitik und zur Finanzierung der Ausdehnung.

Mit der Betrachtungsweise, die von der Frage nach einem gerechten Lohn ausgeht, läßt sich m. E. nichts beweisen und nichts widerlegen. Für den einzelnen mag die Stellungnahme zur Gewinnbeteiligung entscheidend dadurch beeinflußt werden, eine generell sichere Basis wird nicht gewonnen. Entscheidend sind vielmehr die praktischen Auswirkungen, die eine Beteiligung am Gewinn erzielt.

3. Kapitel. Die praktischen Ziele der Gewinnbeteiligung.

Die praktischen Auswirkungen, die man von der Gewinnbeteiligung erhofft, sind sozialer und privatwirtschaftlicher Natur.

Godin beteiligte in seinem Betriebe, dem berühmten Familistère in Guise [23]) die Arbeiter, um den Uebergang von der kapitalistischen zur genossenschaftlichen Wirtschaft zu erleichtern. Das erreichte er dadurch, daß er die auf die Arbeiter entfallenden Gewinnanteile einbehielt und den Arbeitern dafür Kapitalanteile seines Betriebes aushändigte. Auf diesem Wege ging das Godin'sche Werk mit der Zeit ganz in die Hand der Arbeiter über.

Andere Sozialpolitiker verfolgen weniger weitgehende Ziele. Durch die Einführung der Gewinnbeteiligung soll der psychologische Gegensatz zwischen Arbeitern und Unternehmern gemildert werden.[24]) Es kommt weniger auf die Summen an, die den Arbeitern zufallen, als auf die allgemeine Atmosphäre der Verständigungsbereitschaft und des Ausgleichs, die dadurch erzeugt wird, daß der Unternehmer freiwillig einen

---

[22]) Darüber insbesondere Rathenau, Vom Aktienwesen.

[23]) Darüber Wendlandt, S. 158.

[24]) Goldschmidt, S. 1.

Teil seines Reingewinns den Arbeitern überläßt und dadurch seinen Willen dokumentiert, an der Lösung der sozialen Frage mitzuarbeiten. Das so geschaffene gute Einvernehmen kann sich übrigens auch auf die Arbeitsleistung auswirken, weil der Arbeiter mit größerer Freude seine Aufgaben erfüllt. Daß die Einführung der Gewinnbeteiligung derartige Wirkungen haben kann, ist nicht zu bestreiten. Allerdings muß man sich dabei vor Fehlschlüssen hüten. In der Praxis ist das hergestellte gute Einvernehmen häufig weniger Folge der Einführung der Gewinnbeteiligung als solcher, als des überdurchschnittlichen sozialen Verständnisses und Ausgleichswillen des Unternehmers, die vielleicht ganz zufällig in der Einführung der Gewinnbeteiligung zum Ausdruck kommen.

Die Gewinnbeteiligung soll ferner den Arbeiter dazu bringen, sich weniger als Angehöriger einer Klasse zu fühlen, die als ganze einer anderen gegenübersteht, als vielmehr als Glied des Werkorganismus, dem er angehört und dessen Schicksale in der Höhe des Gewinnanteils unmittelbar für ihn fühlbar werden.

Neben den angeführten sozialen Gesichtspunkten steht eine rein privatwirtschaftliche Betrachtungsweise der Dinge. Zwei Vorteile sind es in der Hauptsache, die man von einer Beteiligung am Gewinn erwartet: eine automatische Anpassung der Löhne an den jeweiligen Stand der Konjunktur und eine Steigerung der individuellen Arbeitsleistung.

Die Löhne werden sich stets der Konjunktur anpassen. Bei steigender Konjunktur setzt eine steigende Nachfrage nach Arbeit ein, die lohnsteigernd wirkt. Soweit sich infolge Ueberangebots an Arbeit diese vermehrte Nachfrage nicht lohnsteigernd auswirkt, erzwingt die Macht der Arbeiterorganisationen, unterstützt durch das staatliche Schlichtungswesen, eine Anpassung der Löhne an die allgemeine Geschäftslage. Entsprechend versuchen bei sinkender Konjunktur die Arbeitgeber die Lohnhöhe herabzudrücken. Diese Anpassung geht in den meisten Fällen nicht ohne Kampfmaßnahmen vor sich. Die wirtschaftlich notwendige Entwicklung der Lohnhöhe wird also von Erscheinungen begleitet, die die Wirtschaft zeitweise stilllegen und das einzelne Unternehmen und die Gesamtheit schädigen. Diese Erscheinungen sollen dadurch vermieden werden, daß der Lohn automatisch der Konjunkturentwicklung folgt. Der Lohn wird zerlegt in eine feste und eine variable Quote. Die feste Quote garantiert dem Arbeiter den notwendigsten Lebensunterhalt, die variable Quote stellt seinen Anteil an der allgemeinen Konjunktur dar. Diese variable Quote kann berechnet werden nach dem Reingewinn des einzel-

nen Unternehmens. So wurde in dem viel besprochenen Gewinnbeteiligungsfall Henry Briggs, Son and Co.[25]) eine Beteiligung der Arbeiter am Gewinn eingeführt, um die anhaltenden Lohnkämpfe zu beenden.

Als System gleitender Löhne hat die spezielle Gewinnbeteiligung große Unvollkommenheiten. Die Gewinnkurve des einzelnen Werks braucht durchaus nicht mit der allgemeinen Konjunkturkurve parallel zu laufen. Ein ungeschickter Unternehmer kann auch in Jahren der Hochkonjunktur mit Verlust arbeiten, die Arbeiter wollen sich aber durch die mangelnde Fähigkeit des einzelnen Unternehmers nicht um den Anteil an der allgemeinen Konjunktur bringen lassen. Allerdings ist in einigen Fällen eine durchgehende Parallelität zwischen der Gewinnkurve des einzelnen Unternehmens und der des ganzen Gewerbes gegeben. Insbesondere wird bei der Produktion von Massengütern, wenn die technische Ausrüstung der einzelnen Produzenten gleichwertig ist und Kartellabreden allen Werken gleichmäßige Beschäftigung sichern, der Gewinn der einzelnen Unternehmen im allgemeinen im gleichen Verhältnis stehen. Insofern kann insbesondere im Kohlenbergbau eine individuelle Gewinnbeteiligung zu gleitenden Löhnen führen, die den Konjunkturschwankungen im wesentlichen entsprechen. Aber eine Sicherheit besteht nicht.

Die spezielle Gewinnbeteiligung als Form des gleitenden Lohnes hat noch einen anderen Nachteil: wenn die Arbeiter durch Arbeitskämpfe bei steigender Konjunktur eine Lohnsteigerung erzwingen, so stellt der Anteil an den Konjunkturgewinnen, den sie durchsetzen, genau einen Ausdruck des zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Mächteverhältnisses dar. Die variable Lohnquote wird durch Interessenausgleich festgesetzt. Bei der speziellen Gewinnbeteiligung besteht die Gefahr, daß der Arbeitgeber versucht, diesen variablen Anteil völlig von sich aus, ohne Mitwirkung der Arbeiter zu seinen Gunsten niedrig festzusetzen. Das ist tatsächlich in weitem Umfang geschehen und hat zum Scheitern manches Gewinnbeteiligungversuches beigetragen. So wurde bei Briggs die Gewinnbeteiligung wieder aufgegeben, weil die Arbeiter den ihnen eingeräumten Gewinnanteil als zu niedrig betrachteten und glaubten, durch Arbeitskämpfe eine höhere Quote durchsetzen zu können.[26])

Die Nachteile der individuellen Gewinnbeteiligung als Form des gleitenden Lohnes hat die generelle Gewinnbeteiligung, das

[25]) Darüber Wendlandt, S. 193.
[26]) Wendlandt, S. 195.

heißt die Beteiligung der Arbeiter am Ertrag eines ganzen Industriezweiges im allgemeinen nicht.[27]) Das bekannteste Beispiel einer derartigen Vereinbarung sind die Coal Settlement Terms vom 1. VII. 1921 [28]), die neben anderem die Besonderheit haben, daß sie eine Gewinnbeteiligung durch Tarifvertrag einführen. Die Arbeiter erhalten relativ hohe Mindestlöhne: 20% über den am 31. III. 1921 tatsächlich gezahlten Löhnen. Der Reingewinn aller Unternehmungen eines Distrikts — das Land ist in 13 Distrikte aufgeteilt — wird dann von vereidigten Sachverständigen nach Grundsätzen, die ein National Board, paritätisch besetzt mit einem unparteiischen Vorsitzenden an der Spitze, aufstellt, berechnet. Von diesem Gesamtgewinn werden für die Unternehmer 17% der Summe der im Bezirk gezahlten Mindestlöhne abgezogen. Wird ein Reingewinn in dieser Höhe nicht erzielt, so können die Unternehmer die fehlenden Beträge vom Reingewinn kommender Jahre vorweg beanspruchen. Der Restbetrag wird im Verhältnis 83:17 zwischen Arbeiter und Unternehmer verteilt. Die danach auf die Arbeiter entfallende Summe wird in Beziehung gesetzt zur Gesamtsumme der Mindestlöhne, und die sich ergebende Verhältniszahl ergibt den Lohnzuschlag, auf den die Arbeiter Anspruch haben. Da dieser Rechenoperation die Gesamtsumme der Gewinne aller Bergwerksunternehmungen eines ganzen Bezirks zugrundegelegt wird, erhält der einzelne Unternehmer mehr oder weniger als 17% des von ihm tatsächlich erzielten Reingewinns, je nachdem dieser Gewinn über oder unter dem Durchschnittsniveau liegt. Die Grundlagen dieses Abkommens, das in Einzelheiten nach dem großen Bergarbeiterstreik von 1926 wesentlich verändert wurde,[29]) gelten heute noch. Das Abkommen garantiert dem Arbeiter einen entsprechenden Anteil an der allgemeinen Konjunktur ohne Rücksicht auf die spezielle Tüchtigkeit des einzelnen Unternehmers. Ein Anreiz zu besonders intensiven Arbeitsleistungen im einzelnen Werk besteht allerdings nicht.

Auf dem Kontinent war die Bedeutung der Gewinnbeteiligung als Form des gleitenden Lohnes gering.[30]) Soweit nicht der

[27]) Ausdruck von Brandt, S. 102.

[28]) Text bei Zoder, S. 192. In ähnlicher Weise schlägt Südekum, 14 ff., eine Gewinnbeteiligung an der Gesamtwirtschaft vor.

[29]) Darüber Zoder, S. 236. Insbesondere wurde das Prinzip einer einheitlichen Regelung für das ganze Land fallen gelassen. In jedem Distrikt gelten andere Verhältniszahlen.

[30]) Gleitender Lohn ist der Gewinnanteillohn insbesondere bei den Zeißwerken. Ernst Abbé verfolgte mit der Einführung der Gewinnbeteiligung — bei der Neuredaktion des Statuts wird das Wort Gewinnbeteiligung durch Lohnnachzahlung ersetzt. § 98 des Statuts vom 1. I. 1906 — nicht

Unternehmer die Arbeiter nur aus dem Willen heraus, an der Lösung der sozialen Fragen praktisch mitzuarbeiten, ohne weiteres Ziel am Gewinn beteiligte — und diese Einstellung ist praktisch in sehr vielen Fällen entscheidend gewesen — waren es in der Hauptsache Gesichtspunkte privatwirtschaftlicher Leistungssteigerung, die zur Einführung der Beteiligung veranlaßten.

Die Akkord- und Prämiensysteme, gegenüber der Zeitlöhnung die fortgeschrittene Form, können nicht in allen Fällen den Arbeiter zum Höchstmaß der Leistung bringen. Das Akkordsystem ist vielfach dadurch diskreditiert worden, daß die Arbeitgeber eine Leistungssteigerung der Arbeiter mit einer Herabsetzung der Akkordgrundlöhne beantworteten, eine Maßnahme, die die Arbeiter zur Zurückhaltung in ihren Leistungen veranlaßte, um den Unternehmer über die wahre Leistungsfähigkeit zu täuschen. Außerdem ist das Akkordsystem in manchen Gewerben überhaupt nicht durchführbar (Reparaturgewerbe) und führt in anderen zwar zur Erhöhung der Arbeitsleistung, aber zugleich zur Erhöhung der Unkosten, weil der Arbeiter im Bestreben, ein möglichst umfangreiches Pensum zu erledigen, mit Maschinen und Rohstoffen unrationell umgeht. Die Gewinnbeteiligung soll den Arbeiter veranlassen, nicht nur durch die Menge der geleisteten Arbeit, sondern in seinem ganzen Verhalten im Betrieb zur Gewinnsteigerung beizutragen.

Bekannt sind die Erfolge im Pariser Malergeschäft Leclaire [31]), einem der ältesten Gewinnbeteiligungsfälle überhaupt. Die Art der von der Firma ausgeführten Arbeiten brachte es mit sich, daß kleine Arbeitergruppen an verschiedenen Stellen in Paris, in der Provinz und im Ausland tätig waren. Durch Einführung der Gewinnbeteiligung wurde das Verantwortungsbewußtsein und der Pflichteifer der Arbeiter so gesteigert, daß die Firma auf die kostspielige Beaufsichtigung der einzelnen Kolonnen verzichten konnte.

---

sozialpolitische, sondern nur wirtschaftspolitische Ziele (Sozialpolitische Schriften, S. 117 ff., S. 366 ff.). Die Gewinnbeteiligung ist für ihn ein Korrelat zu § 67 des Stiftungsstatuts: da danach eine Herabsetzung eines einmal ein Jahr hindurch vorbehaltslos gezahlten Lohnes ausgeschlossen ist, ist es für die Firma unmöglich, in Zeiten guter Konjunktur einen höheren Lohn zu zahlen, da sie ihn in Zeiten schlechter Konjunktur nicht wieder herabsetzen könnte. Deshalb wird zu dem fixen Lohn ein variabler gefügt. Fixer Grundlohn und variabler Gewinnanteil machen zusammen den eigentlichen Lohn aus.

[31]) Frommer, S. 90.

In der Richtung privatwirtschaftlicher Leistungssteigerung sind zweifellos Erfolge erzielt worden.[32]) Allerdings kann man aus dieser Tatsache noch keine Schlüsse darüber ziehen, wieweit die Gewinnbeteiligung für die Gesamtheit der Betriebe den herrschenden Lohnformen überlegen ist. Denn es sind nicht beliebig herausgegriffene Betriebe, die Versuche mit dem Beteiligungssystem vornehmen, sondern Unternehmungen, bei denen von vornherein die Verhältnisse besonders günstig lagen. Die Gewinnbeteiligung wurde häufig gerade in solchen Betrieben eingeführt, deren spezielle Struktur gerade bei diesem Lohnsystem praktische Erfolge erwarten ließ. Eine Statistik über den Prozentsatz der privatwirtschaftlich erfolgreichen Fälle der Gewinnbeteiligung gibt deshalb über die praktische Bedeutung des Gewinnanteillohnsystems für die gesamte Wirtschaft keinen Aufschluß.

Tatsächlich kann das Gewinnbeteiligungssystem nur unter ganz bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen Leistungssteigerungen erzielen. Zunächst muß die Leistung des Arbeiters überhaupt einen Einfluß haben auf die Höhe des Reingewinns, eine Bedingung, die z. B. bei der Stenotypistin eines Börsenspekulanten fehlt. Das reicht aber keineswegs aus. Vielmehr muß die Leistung des Arbeiters den Reingewinn entscheidend beeinflussen. Wo also die Gewinnhöhe im wesentlichen von der Konjunktur oder der persönlichen Tüchtigkeit des Unternehmers abhängt — praktisch weitaus bei der Mehrzahl der Unternehmungen —, vermag die Gewinnbeteiligung eine Leistungssteigerung nicht zu erzielen. So war der Borchertsche Versuch zum Scheitern verurteilt, weil der Reingewinn des Messingwerks sehr wesentlich von der Gestaltung der Kupferpreise und der richtigen Disposition beim Einkauf abhängt, während die Arbeitsleistung in ihrer Bedeutung dahinter zurücktritt.

In den Fällen, die sonach für eine Gewinnbeteiligung in Frage kommen, erweist sich jedoch ein sorgfältig durchdachtes Akkord- und Prämiensystem, soweit es nach Lage des Betriebes überhaupt möglich ist, dem Gewinnanteilsystem überlegen, weil der unmittelbare finanzielle Vorteil, den der Arbeiter aus seiner

[32]) Der Grad privatwirtschaftlicher Wirksamkeit einer Gewinnbeteiligung wird entscheidend beeinflußt durch die Art der Gewinnverteilung. Die Praxis kennt mannigfache Formen: Einbehaltung in Zwangssparkassen zur Erlangung einer Pensionsrente oder zum Erwerb von Kapitalaktien oder Auszahlung in bar, Verteilung an den einzelnen Arbeiter oder an die Belegschaft, die ihrerseits unterverteilt, Verteilung nach Köpfen oder nach dem verdienten Geld usw. Vorteile und Nachteile der einzelnen Systeme genau erörtert bei Feilchenfeld.

eigenen Mehrleistung zieht, ihn eher zu einer Leistungssteigerung antreibt als der in Zukunft liegende unsichere Gewinnanteil, auf dessen Höhe er allein nur einen verschwindend geringen Einfluß hat. Ueberhaupt sind Erfolge nur denkbar, wenn unter den Arbeitern ein so starkes Solidaritätsgefühl herrscht, daß jeder sich dem anderen zur Mitwirkung an der Erzielung eines erhöhten Reingewinns verpflichtet fühlt. Endlich ist erfahrungsgemäß eine bestimmte Höhe des Gewinnanteils Voraussetzung einer Wirkung auf die Arbeiter: jährlich muß mindestens ein Betrag von 5% der Jahreslohnsumme bar zur Verteilung kommen. Geringere Summen machen im allgemeinen keinen Eindruck, Ueberweisungen an Wohlfahrtsanstalten werden nicht so empfunden wie Auszahlungen in bar. Geht der Gewinnanteil in einzelnen Jahren unter 5% herunter, so ist die negative Wirkung der Enttäuschung und Entrüstung vielleicht stärker als die positive gewinnreicher Jahre.

Eine Zusammenfassung der angeführten Gesichtspunkte ergibt folgende Sätze:

Exakt wissenschaftlich ist der Nachweis, der Gewinnanteillohn sei der gerechte Lohn, nicht zu führen.

Abstrakte Gerechtigkeits- und Billigkeitserwägungen führen nicht zu eindeutigen und überzeugenden Ergebnissen.

Die Gewinnbeteiligung kann mitwirken zur Milderung der sozialen Gegensätze und zur Förderung verständnisvoller Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern.

Privatwirtschaftliche Leistungssteigerungen lassen sich nur da erzielen, wo die Leistung des Arbeiters der entscheidende Faktor für die Höhe des Reingewinns ist und die Lage des Unternehmens regelmäßige Gewinnanteile in bestimmter Höhe gewährleistet. In diesen Fällen ist jedoch stets zu prüfen, ob nicht ein rationelles Akkord- und Prämiensystem die gleichen oder besseren Erfolge erzielt.

4. Kapitel. Uebersicht über die gesetzlichen Bestimmungen.

Bevor die zu behandelnden Gesetze im einzelnen erörtert werden, sei eine kurze systematische Uebersicht vorangestellt. Die gesetzlichen Maßnahmen zerfallen in zwei große Gruppen. Ein Teil der Gesetze bezweckt Förderung oder Verhinderung der Verbreitung des Gewinnbeteiligungssystems, ist also wirtschaftspolitischer Natur. Die andere Gruppe will nur die sich bei der Gewinnbeteiligung ergebenden Rechtsfragen ordnen, trägt also rein juristischen Charakter. Die Förderung der Gewinnbeteiligung geschieht am intensivsten durch Beteiligung der Arbeiter am Gewinn kraft Gesetzes. Mexiko und Chile

haben diese Beteiligung kraft Gesetzes für alle Arbeitnehmer, andere Staaten nur für gewisse Kategorien, und zwar Bolivien für die Privatangestellten, Rumänien und die Tschechoslowakei für die Bergarbeiter, Oesterreich für die Arbeitnehmer in gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, Bulgarien für die Arbeiter der staatlichen Bergwerke. Der Erfolg einer Gewinnbeteiligung kraft Gesetzes wird auf einem Umwege erzielt in Frankreich, wo neue Bergwerkskonzessionen nur unter der Bedingung erteilt werden dürfen, daß den Arbeitern ein Anteil am Reingewinn gewährt wird. Weniger einschneidend sind Maßnahmen wie die Bereitstellung einer besonderen juristischen Form, der Gesellschaft mit Arbeitergewinnbeteiligung (in Frankreich und Neuseeland), Bereitstellung gewisser Fonds (in Italien). Mexiko läßt ständig die Entwicklung der Gewinnbeteiligung beobachten. Grundsätzlich Gegner des Gewinnbeteiligungssystems ist Rußland, das allerdings bedeutsame Ausnahmen zuläßt. Für die Leiter von Auswanderungsstellen ist die Gewinnbeteiligung verboten in Rumänien und der Tschechoslowakei.

In anderen Ländern sind nur Einzelfragen geregelt. Ueber die Rechtsnatur des Beteiligungsvertrages besteht ein besonderes Gesetz in England, die Berechnung des Gewinnanteils ist in Oesterreich und Schweden besonders geregelt, im Sozial-Versicherungsrecht vieler Staaten ist der Gewinnanteil dem Lohn gleichgestellt, in den Verbündeten Malaiischen Staaten genießt der Gewinnanteil, anders als der Lohn, kein Vorzugsrecht im Konkurs. Endlich haben gewisse am Gewinn beteiligte Arbeiter in manchen Staaten arbeitsrechtlich eine Sonderstellung. Sie fallen nicht unter den Arbeitszeitschutz in Italien und Uruguay, die Pflicht zur Sozialversicherung entfällt in England und Italien.

Zuletzt wären zu erwähnen die zahlreichen Sonderbestimmungen über Gewinnbeteiligung im Versicherungsrecht, insbesondere in der Lebensversicherung. Da aber die Grundlagen der Gewinnbeteiligung im Versicherungsrecht völlig von denen der Arbeitergewinnbeteiligung verschieden sind, sind diese Fälle aus der Betrachtung ausgeschieden.[33])

5. Kapitel. Die Gewinnbeteiligung kraft Gesetzes.

In Mexiko ist der Grundsatz, daß in allen Unternehmungen die Arbeiter am Gewinn beteiligt sein müssen,

[33]) Unter den zahlreich aufgetauchten Projekten seien erwähnt: ein norwegisches aus dem Jahre 1922 (vorzüglich durchdacht, darüber Inf. soc. VI, S. 221), drei portugiesische (Inf. soc. VIII, S. 36; XI, S. 20 und XVII, S. 500), ein englisches (ziemlich unklar Inf. soc. VI, S. 79) sowie ein columbisches (wenig durchdacht Inf. soc. VIII, S. 367). Die deutschen Projekte werden noch in anderem Zusammenhang behandelt.

sogar in der Verfassung verankert. Art. 123 Abs. VI der Verfassung vom 5. II. 1917 [34]) schreibt vor, daß in allen landwirtschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Bergwerksunternehmungen die Arbeitnehmer ein Recht auf einen Teil des Reingewinns des Unternehmens haben. Die Festsetzung des Gewinnanteils soll durch besondere, in jeder Gemeinde zu bildende Ausschüsse erfolgen, die der Zentralkommission für Arbeitsfrieden in den Bundesstaaten unterstehen.[35]) Die nähere Regelung bleibt der Gesetzgebung der Bundesstaaten überlassen, jedoch trifft in neuester Zeit die Zentralregierung Vorbereitungen zum Erlaß eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches, das auch die Vorschriften des Art. 123 Abs. VI und IX der Verfassung näher ausführen soll.[36])

Vorläufig gelten noch die Arbeitsgesetze der Einzelstaaten, die Art. 123 der Verfassung durchführen.[37])

Als Beispiel sei die Regelung in Jalisco [38]) beschrieben.

Das Arbeitsgesetz von Jalisco unterscheidet zwischen rein gewerblichen und Handels-Unternehmungen einerseits und landwirtschaftlichen und landwirtschaftlich-gewerblichen Unternehmungen andererseits.

Bei den gewerblichen und Handels-Unternehmungen soll die Bestimmung der Höhe des Gewinnanteils durch Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der einzelnen Unternehmungen erfolgen. Von der Festsetzung eines für alle Unternehmen gleichen Gewinnanteilsatzes ist also abgesehen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so vermittelt ein gemeindlicher Einigungs- und Schiedsausschuß [39]) und fällt bei Mißlingen der Vermittlung einen Schiedsspruch.[40])

---

[34]) Constitucion Politica.

[35]) Abs. IX.

[36]) Diese Nachricht verdanke ich einer privaten Mitteilung der mexikanischen Gesandtschaft in Berlin vom 9. 2. 1929.

[37]) Laut einer Anmerkung der Redaktion der Gesetzreihe 1923 Mex. 1 Seite 49 sind dies: Campeche: Codigo del Trabajo 1918. Chiapas: Ley reglementaria del Trabajo 1918. Chihuahua: Ley del Trabajo 5. VII 1922. Coahuila: Ley reglementaria del articulo 123 de la Constitucion de la Republica Mexicana en el Estado de Coahuila 13. Oktober 1920. Durango: Ley reglementaria del Trabajo 14. Okt. 1922. Michoacan de Ocampo: Ley del Trabajo 1. Sept. 1921. Nayarit: Ley del Trabajo 25. Oktober 1918. Jalisco: Ley del Trabajo 13. August 1923. Puebla: Codigo del Trabajo 14. November 1921. Queretaro: Ley del Trabajo 1921 Nr. 34. Sinaloa: Ley del Trabajo y del la Prevision Social 23. Juli 1920. Vera-Cruz: Ley del Trabajo 1918. Yucatan: Codigo del Trabajo 1918 Nr. 386.

[38]) Arbeitsgesetz vom 13. August 1923, Ges.-R. 1923, Mex. 1.

[39]) Besetzt mit je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter und einem von der Gemeindebehörde bestimmten Mitglied. Den Vorsitz führt interessanter Weise nicht ohne weiteres der Vertreter der Behörde, der Vorsitzende wird vielmehr durchs Los bestimmt, Art. 76.

Dieser Schiedsspruch unterscheidet sich vom Schiedsspruch unseres Rechts dadurch, daß er binnen 20 Tagen mit der Beschwerde anfechtbar ist.[41]) Die Beschwerde bringt die Sache an einen Zentralausschuß [42]), der binnen 3 Tagen ohne mündliche Verhandlung entscheidet.[43])

Anders ist die Regelung bei landwirtschaftlichen und landwirtschaftlich-gewerblichen Unternehmungen, z. B. Zuckerrohrplantagen. Hier bestimmt das Gesetz, daß 3% des Bruttoertrages an alle Arbeitnehmer, die 6 Monate vor der Ernte beschäftigt waren, zu verteilen ist.[44]) Bei rein landwirtschaftlichen Unternehmungen wird der Gewinnanteil in natura ausgezahlt. Die Verteilung im einzelnen erfolgt durch einen Ausschuß, der aus zwei von den Arbeitern gewählten und einem von der Behörde ernannten Mitglied besteht. Verteilungsmaßstab ist der in der Zeit von Aussaat bis zur Ernte verdiente Lohn. Die Verteilung muß binnen zehn Tagen beendet sein.[45]) Auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses kann der Ausschuß die als Gewinnanteil übergebenen Feldfrüchte versteigern und den Erlös verteilen.[46]) Die ganze Regelung bezweckt schnelle Erledigung der Gewinnverteilung. Schikanen des Arbeitgebers wird dadurch begegnet, daß er im Falle ungerechtfertigter Weigerung der Ausfolgung des Gewinnanteils sich einer Verurteilung zur Herausgabe des doppelten Gewinnanteils aussetzt.[47]) Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes mit Geldstrafen von 10 bis 500 Pesos belegt.[48])

Das System der Gewinnbeteiligung kraft Gesetzes als solches ist später kritisch zu erörtern. Hier sollen nur nach der Darstellung des Gesetzesinhalts einige Besonderheiten kurz beleuchtet werden.

Für die gewerblichen und Handelsunternehmungen sieht das Gesetz also von einer einheitlichen Festsetzung des Gewinnanteils ab und verweist die Festsetzung im Einzelfall auf den für die Lohnfestsetzung geltenden Weg. Durchaus mit Recht. Denn bei industriellen Unternehmungen ist das Verhältnis zwischen investiertem Kapital und Jahreslohnsumme so ver-

[40]) Art. 87 I, II.
[41]) Art. 100.
[42]) Paritätisch besetzt mit 7 Mitgliedern, darunter ein Vertreter der Regierung, Art. 73.
[43]) Art. 103.
[44]) Art. 166.
[45]) Art. 168.
[46]) Art. 169.
[47]) Art. 172.
[48]) Art. 16 XXI.

schieden, daß ein einheitlicher Satz Arbeiter in kapitalbetonten Werken ungebührlich bevorzugen, in arbeitsbetonten stark benachteiligen würde. In der Landwirtschaft sind die Unterschiede zwischen der in den verschiedenen Betrieben auf den Kopf des Arbeiters entfallenden Kapitalmenge geringer, ein einheitlicher Satz daher eher zu rechtfertigen.

Etwas weniger weit geht der Kreis der Arbeitnehmer, die nach der chilenischen Gesetzgebung ein Recht auf Beteiligung am Gewinn haben. Die Regelung unterscheidet zwischen Privatangestellten und gewerblichen Arbeitern.

Die Gewinnbeteiligung der Angestellten ist geregelt in Art. 21, 22 des Privatangestelltengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 11. 11. 1925 [49]). Danach sind alle Handels- und Gewerbebetriebe verpflichtet, jährlich mindestens 20% ihres Reingewinns an die Angestellten zu verteilen. Das Gesetz bestimmt genau, was als Reingewinn anzusehen ist. Für die Berechnung zugrundegelegt wird die von der Steuerverwaltung angenommene Bilanz. Dann gilt als Reingewinn der Gewinn, der sich ergibt, wenn von den Einnahmen die Verwaltungs- und Betriebskosten, die Reparaturen, die Löhne und Gehälter jeder Art, die Steuern und Beiträge ein der Natur des Betriebes entsprechender, nach Bestimmung der Ausführungsverordnung festzusetzender Abschreibungsbetrag, eine 8%ige Verzinsung des in irgendwelcher Form in der Unternehmung investierten Kapitals und ein Betrag von 2% für unvorhergesehenes abgezogen werden.

Verteilungsmaßstab für 50% der zu verteilenden Summe ist das verdiente Gehalt, für den Rest die Dienstdauer. Gehalt und Provision werden nach dem Durchschnitt der letzten 6 Arbeitsmonate in Ansatz gebracht. Die 2000 Pesos monatlich übersteigenden Bezüge werden nicht gerechnet, der Gewinnanteil braucht 25% des Jahresgehaltes nicht zu übersteigen.

Die Regelung der Gewinnbeteiligung für Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben ist wesentlich anders.[50]) Sie bezieht sich auf die Arbeiter aller Bergbau-, Steinbruch- und Salpetergewinnungsunternehmungen ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl, sowie derjenigen Fabriken, die ständig mehr als 25 Personen beschäftigen. Ein Recht auf einen Gewinnanteil haben nur die Arbeiter und Angestellten, die dem Betriebsverein angehören. Die Höhe des Gewinnanteils soll durch Vereinbarung zwischen Betriebsverein und Arbeitgeber festgesetzt werden.

[49]) Ges.-R. 1925, Ch. 1.

[50]) Gesetz über Betriebs- und Berufsvereine vom 8. IX. 1924 Ges.-R. 1924, Ch. 3, Art. 16—21.

Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so sind 10% des Reingewinns zu verteilen, jedoch nicht über 6% der Lohnsumme. Die Summe der Gewinnanteile braucht ferner nicht den Betrag zu übersteigen, der sich ergäbe, wenn der Reingewinn in dem zwischen dem tatsächlichen Betriebskapital und dem Gesamtbetrag der während des letzten Jahres gezahlten Gehälter und Löhne bestehenden Verhältnis verteilt wurde. Der Unternehmer hat das Recht, die Gewinnbeteiligung durch Ueberlassung von Arbeitsaktien in Höhe von 6% des Aktienkapitals an den Betriebsverein abzulösen. Der Reingewinn ist ebenso wie im Privatangestelltengesetz bestimmt. Auf Antrag ordnet das Gericht eine Prüfung der Bücher durch vereidigte Sachverständige an. Der Gewinnanteil wird zur Hälfte dem Betriebsverein übergeben, der daraus eine Versicherungskasse (z. B. für Lebensversicherung) gründet, die andere Hälfte wird in bar den Arbeitern, die mindestens 220 Tage im Werk tätig gewesen sind, im Verhältnis des verdienten Gehalts oder nach der geleisteten Arbeitszeit verteilt. Die Gewinnanteile sind unpfändbar und können nicht zediert werden. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind mit Geldstrafen von 100—2000 Pesos bedroht, die nicht an die Staatskasse, sondern an den Betriebsverein fallen.

Die chilenische Regelung zeichnet sich aus durch eine klare Bestimmung des Begriffs des Reingewinns. Der Gedanke, die Steuerbilanz zugrunde zu legen, ist glücklich und vereinfacht das Verfahren. Der einheitliche Gewinnbeteiligungssatz wird den Verschiedenheiten der Kapitalintensität in den verschiedenen Werken nicht gerecht, und bevorzugt Arbeiter in kapitalbetonten Betrieben. Der für die Privatangestellten geltende Satz ist selbst unter Berücksichtigung der bei der Reingewinnberechnung zulässigen Abzüge sehr hoch, insbesondere wenn man bedenkt, daß der Unternehmer nicht berechtigt ist, für sich ein Gehalt vorher abzuziehen. Das kann in kleinen Betrieben, die unter Verwendung geringen Kapitals nur wenige Arbeitskräfte beschäftigen, und in denen der Unternehmer selbst mitarbeitet, zu unerfreulichen Ergebnissen führen.

In Bolivien ist nur eine Gewinnbeteiligung der Angestellten obligatorisch.[51]) Der Arbeitgeber, der einen Reingewinn erzielt hat, ist verpflichtet, seinen Angestellten eine Prämie in Höhe des letzten Monatsgehaltes auszuzahlen. Als Reingewinn ist einzusetzen der Betrag, der sich ergibt, wenn man vom Bruttogewinn Verwaltungskosten, Löhne,

[51]) Gesetz vom 21. XI. 1924, Ges.-R. 1924 Bol. 2, Ausf.-VO v. 8. I. 25, Ges.-R. 1925, Bol. 1.

Steuern, Zinsen, Abschreibungen abzieht. Abzugsfähig sind jedoch nur Zinsen des verwandten Leihkapitals bis zur Höhe von 9%, der Unternehmer ist nicht berechtigt, für sein eigenes Kapital Zinsen zu berechnen. Die zulässigen Abschreibungen sind bemessen auf 10% für Maschinen, 5% sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigentum, 2% für Warenvorräte. Die Abschreibungen auf Debitorenkonto dürfen 10% des Bruttogewinns nicht übersteigen. Für die Berechnung zugrundegelegt wird die Steuerbilanz. Vom Bezuge der Prämie sind ausgeschlossen diejenigen, die den Dienst wegen Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder einer Straftat verlassen haben. Ferner die Angestellten, die aus anderen Gründen als wegen Krankheit mehr als 30 Arbeitsstunden im Monat versäumt haben. Die Auszahlung hat bis spätestens 1. April des folgenden Jahres zu erfolgen.

Die bolivianische Regelung ist zur Erreichung der Ziele, die im allgemeinen mit der Gewinnbeteiligung erstrebt werden, wenig geeignet. Das starre Schema der festen Prämie gleicht weder die Löhne den Schwankungen der Konjunktur an, noch vermag es in den Betrieben, in denen ohnehin ein Gewinn zu erwarten ist, die Angestellten zu besonderen Leistungen anzuregen. Und diese Betriebe dürften mit Rücksicht auf den den Angestellten sehr günstigen Berechnungsmodus in der Mehrzahl sein. Der Unternehmer darf weder Gehalt für sich, noch Zins für sein Kapital abziehen. Die Abschreibungssätze sind niedrig (für Warenvorräte nur 2%) und werden in ihrer Starrheit den besonderen Verhältnissen in den verschiedenen Industrien nicht gerecht. Bemerkenswert ist die Fixierung eines Termins für die Auszahlung der Prämie. Die bolivianische Regelung trägt weniger den Charakter einer Gewinnbeteiligung, als den einer 8%igen Lohnerhöhung in allen Betrieben, mit Ausnahme derjenigen, die einen Gewinn nicht erzielt haben und deren wirtschaftliche Lage daher eine Lohnerhöhung nicht gestattet. Der Gedanke, bei einer allgemeinen Lohnregelung die wirtschaftlich schwachen Betriebe anders zu behandeln als die starken, ist neuartig und bemerkenswert.

Die Tschechoslowakei kennt eine obligatorische Gewinnbeteiligung nur für Bergleute.[52]) Zugrundegelegt wird nicht der Reingewinn als solcher, sondern der Teil des Reingewinns, der zur Verteilung an die Eigentümer oder Aktionäre bestimmt ist. Eine Summe in Höhe von 10% dieses Betrages kommt den Arbeitern zugute. Diese Summe ist binnen 14 Tagen dem Revierrat — einer von den Betriebsräten eines geschlos-

[52]) Gesetz über Gewinnbeteiligung im Bergbau 25. II. 1920, Ges.-R. Tschech. 6 § 12.

senen Reviers (in Böhmen 8 Reviere) gewählten Körperschaft [53]) — zu überweisen [54]). Der Revierrat beschließt dann über die Verwendung der ihm zugewiesenen Gewinnanteile der Bergwerke des Reviers.[55]) Eine Barauszahlung an die einzelnen Arbeiter ist ausgeschlossen. Die Summe darf nur zu allgemeinwohltätigen Zwecken für Arbeiter und Angestellte verwendet werden.[56])

Die Bergwerke führen jährlich den Revierräten 5 000 000 Kronen ab, die zu Zuschüssen zu Renten von Bergwerkspensionisten, zum Kuraufenthalt kranker Bergarbeiter, für Ferienaufenthalt für Kinder verwendet werden.[57]) Die Zugrundelegung des ausgezahlten an Stelle des verdienten Reingewinns macht Rechnungsprüfungen überflüssig. Die Höhe des Gewinnanteils folgt der Gesamtkonjunktur, da die Gewinnanteile der Reviere zusammengefaßt werden. Da die von den Bergwerken abzuführenden Beträge nicht unmittelbar den Arbeitern zugutekommen, sondern ausschließlich sozialen Zwecken zugeführt werden, kann man mit Beranek [58]) in der ganzen Regelung eine Art Sonderbesteuerung des Bergbaus zu sozialen Zwecken sehen.

Dem tschechischen Gesetz nachgebildet ist der Artikel 43 des rumänischen Berggesetzes vom 3. Juli 1924. Die Bestimmung bezieht sich, anders als die tschechische, nicht nur auf Bergwerke, sondern auch auf damit verbundene gewerbliche oder hüttenmännische Anlagen. Die Unternehmungen sind verpflichtet, in ihre Satzung eine Bestimmung dahingehend aufzunehmen, daß jährlich mindestens 15% des Reingewinns — ein Berechnungsmodus ist nicht angegeben — einem Sonderfonds zugeführt werden müssen. Vom Reingewinn dürfen vorher abgezogen werden die Einlagen in den Reserve- und Tilgungsfonds und eine Dividende in Höhe von 5%. Der Fonds ist entweder für „gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen oder für Gewinnbeteiligung der Beamten und Arbeiter der Unternehmung im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und die Hebung ihres Bildungsstandes" zu verwenden. Die Verwendung im einzelnen erfolgt nach einem vom

[53]) § 16 des Betriebsrätegesetzes vom 25. II. 1920, Ges.-R. 1920, Tschech. 3—5.

[54]) § 13 des Gesetzes über Gewinnbeteiligung im Bergbau v. 25. II. 20.

[55]) § 19 Z. 7 des Betriebsrätegesetzes.

[56]) § 19 Z. 7 der Durchführungsverordnung zum Betriebsrätegesetz vom 13. VII. 1920.

[57]) J. Beranek: Betriebsräte und Ausschüsse / Anteil der Angestellten an der Verwaltung der Bergwerke und ihr Gewinnanteil.

[58]) a. a. O.

Ministerium für Handel und Gewerbe zu genehmigenden Plan.

Die Regelung läßt den einzelnen Unternehmungen große Freiheit. Auffallend ist das Fehlen einer präzisen Bestimmung des Reingewinns.

Bulgarien hat eine Gewinnbeteiligung kraft Gesetzes in den staatlichen Steinkohlenbergwerken im Becken von Wladaja — Moschina — Pernik.[59]) Von den jährlichen Einnahmen werden alle Ausgaben abgezogen, der Reingewinn wird also definiert als der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Von diesem Reingewinn werden 15% an das ständige Personal der Bergwerke (Beamte, Angestellte und Arbeiter) nach dem im Jahr verdienten Lohn verteilt.

Oesterreich hat eine obligatorische Gewinnbeteiligung in allen gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, das heißt privatwirtschaftlichen Unternehmungen, die von einer oder mehreren Gebietskörperschaften zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit betrieben werden.[60]) Vom Bruttogewinn sind die Betriebsausgaben, Schuldzinsen, Amortisationen und eine 5%ige Verzinsung der Stammeinlagen abzuziehen. Am verbleibenden Reingewinn sind die Arbeiter in satzungsgemäß bestimmter Höhe zu beteiligen. Der Anteil der Arbeiter wird zur Hälfte nach Beschlüssen des Betriebsrats in der Unternehmung selbst zu Wohlfahrtszwecken verwendet. Die andere Hälfte fließt einer Gemeinschaftskasse aller gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen zu.

In Oesterreich verzichtet also das Gesetz darauf, ein Mindestmaß der Beteiligung festzulegen, die Interessen der Arbeiter sind in den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen schon genügend gewahrt. Dagegen hat man es für nötig gehalten, eine Höchstgrenze festzulegen: die Beteiligung darf 25% des Reingewinnes nicht übersteigen.[61])

---

[59]) Gesetz betreffend den Betrieb der staatlichen Steinkohlenbergwerke im Becken von Wladaja-Moschina-Pernik vom 9. II. 1925, Ges.-R. 1925, Bul. 1, Art. 28.

[60]) Gesetz vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen. Staatsgesetzblatt der Republik Oesterreich 1919, S. 961 ff., §§ 32, 2.

[61]) In Dänemark führte das Gesetz vom 15. V. 1903 (Lov om Statsbaneres Ordning, Lovtidende for Kongeriget Danmark 1903 S. 327 ff.) eine Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer bei den Staatsbahnen ein. Die Bestimmungen wurden 1908—1913 wieder aufgehoben, weil die Post- und Zollbeamten gleiche Behandlung verlangten und die Eisenbahnangestellten aus Furcht vor einer Niedergangsperiode eine Ablösung des Gewinnanteils durch einen fixen Zuschlag erstrebten. Goldschmidt, S. 54. Ueber andere Fälle gesetzlicher Gewinnbeteiligung in Staatsbetrieben, Gruner, S. 142.

In ähnlicher Weise sind in Frankreich die Eisenbahngesellschaften gesetzlich verpflichtet, ihre Arbeitnehmer am erzielten Gewinn zu beteiligen. Das Gesetz vom 29. Oktober 1921, die Bestätigung einer Konvention über die Verwaltung der Eisenbahnen vom 28. III. 1921 [62]) bestimmt über die Verteilung des Geschäftsgewinns folgendes: vom Ueberschuß erhalten zunächst die Aktionäre ihre Dividende in stets gleichbleibender Höhe. Von dem Rest erhält die Gesellschaft eine „prime d'exploitation", deren Höhe sich nach den erzielten Ersparnissen richtet, der verbleibende Rest fällt an eine Ausgleichskasse aller Eisenbahngesellschaften. Von der prime d'exploitation muß die Gesellschaft mindestens $^2/_3$ an ihre Arbeitnehmer abführen.

Ohne unmittelbar durch Gesetz die Arbeiter am Gewinn zu beteiligen, erreichte F r a n k r e i c h noch auf andere Weise eine Förderung des Beteiligungssystems. Nach dem Gesetz vom 9. 9. 1919 dürfen Bergwerkskonzessionen nur vergeben werden, wenn der Unternehmer sich verpflichtet, einen Teil des Reingewinns für seine Arbeiter zu verwenden. Die Einzelheiten werden jedesmal als Bedingung in die Konzessionsurkunde aufgenommen.[63]) Etwas ähnliches bestimmt das französische Gesetz über die Ausbeutung der Wasserkräfte vom 16. Oktober 1919 (Art. 28): alle gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen und alle Privat-Gesellschaften, die zur Ausbeutung von Wasserkräften einer Konzession bedürfen, sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer am Gewinn und auch an der Leitung des Unternehmens zu beteiligen und zwar im Rahmen des unten zu behandelnden Gesetzes vom 26. April 1917.

6. Kapitel. Andere Formen gesetzlicher Förderung der Gewinnbeteiligung.

Von allen Gesetzen, die sich mit der Arbeitergewinnbeteiligung befassen, ist am bekanntesten das f r a n z ö s i s c h e Gesetz vom 26. April 1917 (Loi sur les sociétés anonymes à participation ouvrière) das eine neue Form einer Handelsgesellschaft, die Aktiengesellschaft mit Arbeitnehmerbeteiligung schafft und die Einführung dieser Form durch Gewährung gewisser steuerlicher Vorteile begünstigt.[64]) Dies Gesetz soll deshalb etwas eingehender behandelt werden.

---

[62]) Einzelheiten bei Pic, Annales de droit commercial 1923, S. 114 f.

[63]) Bis zum 31. XII. 1922 31 Konzessionen dieser Art.

[64]) Eine deutsche Uebersetzung des Gesetzestextes findet sich bei Molitor, Europäisches Arbeitsvertragsrecht I, S. 63. Aus der französischen Literatur zu dem behandelten Gesetz sei zitiert Deschamps, Les sociétés anonymes à participation ouvrière (Journal des sociétés November 1917) — Pic, Des sociétés anonymes à participation ouvrière (Annales de droit

Für den Erlaß des Gesetzes maßgebend waren im wesentlichen sozialpolitische Gedankengänge. Dem Arbeiter soll neben dem Kapitalisten eine freiere, mehr gleichberechtigte Stellung verschafft werden. Daneben sind es die Interessen der Landesverteidigung, die die Anspannung aller Kräfte fordern. Die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit sollen beigelegt werden, beide Parteien sollen sich in der Arbeit für das Wohl des ganzen zusammenfinden. Der Berichterstatter im Senat, Deloncle,[65]) drückt das so aus: „Au lendemain du jour, où toutes les classes de la société ont oublié leurs anciennes divisions et se sont rapprochées et unies dans les tranchées . . . . . il faut que brisant les anciens et faux préjugés, employeurs et salarés se rapprochent et s'unissent dans un geste non moins grand pour assurer d'avance la victoire économique de la France". Daß man gerade die Arbeitergewinnbeteiligung wählte, um dem neuen Verhältnis von Kapital und Arbeit Ausdruck zu geben und die Arbeiter zufriedenzustellen, findet seine Gründe in der vorhergehenden Entwicklung der französischen Sozialpolitik. Der Gedanke der Arbeiterbeteiligung war in Frankreich sehr populär, eine beinahe 40 Jahre alte, von sehr bedeutenden Politikern geleitete Studiengesellschaft[66]) machte durch große Generalversammlungen und häufig wiederholte Eingaben wirksam für den Gedanken Propaganda.

Das Gesetz vom 26. IV. 1917 stellt sich dar als Novelle zum Gesellschaftengesetz vom 24. VII. 1867 und schafft eine neue gesetzlich geregelte Form einer Handelsgesellschaft, die société anonyme à participation ouvrière. Es ist dies eine Aktiengesellschaft, bei der ein Teil der Aktien, sog. Arbeitsaktien, actions de travail unentgeltlich an die Gesamtheit der Arbeitnehmer ausgegeben werden. Die Arbeitnehmerschaft ist als „Aktiengenossenschaft", als société anonyme coopérative organisiert.

Das Gesetz zerfällt juristisch in zwei Komplexe. Im ersten Teil wird das geltende Aktienrecht in der erforderlichen Weise abgeändert, im zweiten Teil werden Bestimmungen über die

commercial 1923, S. 95 ff.) — R. Rousseau, Commentaire de la loi de 1917 (Gazette des sociétés Juni—August 1917) Pio, les sociétés anonymes à participation ouvrière (Journal des notaires 1917 art. 31694) — Henri Mouret, Sociétés anonymes à participation ouvrière et actions de travail Paris 1919. Weitere Angaben bei Pic a. a. O.

[65]) Sitzung vom 22. Februar 1917.

[66]) Société formée pour faciliter l'étude pratique des diverses méthodes de participation du personel dans les bénéfices de l'entreprise. Dementsprechend wurde in Amerika 1892 die Association for the promoting of profit sharing gegründet. v. Zwiedinek-Südenhorst im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI, 1150 ff.

Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmergesellschaft getroffen. Die bestehenden Aktiengesellschaften haben die Möglichkeit, sich in Gesellschaften mit Arbeitnehmerbeteiligung umzuwandeln. Das Gesetz gilt nur für Aktiengesellschaften, nicht auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien. Das hat seinen Grund insbesondere darin, daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Verwaltung nicht von den Aktionären, sondern nur von den persönlich Haftenden geführt wird, die Ausgabe von Aktien an die Arbeitnehmer hätte diesen also keine Möglichkeit der Teilnahme an der Verwaltung der Gesellschaft geboten. Deshalb hat man auf eine Einbeziehung der Kommanditgesellschaft auf Aktien verzichtet.[67])

Das Gesetz vom 26. 4. 1917 veränderte das geltende Aktienrecht in doppelter Weise. Einmal wurde die Möglichkeit geschaffen, Arbeitsaktien auszugeben, das heißt, für die Arbeiter bestimmte Aktien, denen eine Kapitaleinlage nicht gegenübersteht. Die Arbeitsaktien werden an die Gesamtheit der Arbeitnehmer ausgegeben, eine Ausgabe an die einzelnen Arbeiter ist ausgeschlossen. Die Arbeitsaktien lauten auf einen bestimmten Nennbetrag. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Arbeits- und Kapitalaktien, das nach dem Entwurf mindestens 1:3 betragen sollte, ist nach dem Gesetz der Regelung der Satzung überlassen, damit aus diesem Punkte einer Einführung der Arbeiterbeteiligung keine Schwierigkeiten entständen.

Die Arbeitsaktien stehen den Kapitalaktien grundsätzlich völlig gleich. Gewisse Modifikationen ergeben sich aus der Natur der Sache. So bekommen die Kapitalaktionäre eine Vorzugsdividende in satzungsgemäß bestimmter Höhe, eine Bestimmung, die den Ausgleich dafür schaffen soll, daß die Arbeiter aus den Roheinnahmen vorweg ihren Lohn beziehen. Ferner wird bei der Liquidation zuerst das Aktienkapital zurückgezahlt, das Gegenstück dazu, daß dem Arbeiter seine Arbeitskraft wieder zur freien Verfügung überlassen wird. Im übrigen haben die Arbeitsaktionäre die gleichen Rechte wie die Kapitalaktionäre. Vom restlichen Reingewinn erhalten beide Aktienarten eine gleichmäßige Dividende, vom restlichen Liquidationserlös eine gleiche Liquidationsquote. Sie haben ferner das gleiche Stimmrecht in der Generalversammlung. Die Arbeitsaktien haben insofern ein gewisses Vorrecht, als dem Inhaber der Arbeitnehmergesellschaft, mindestens ein Sitz im Verwal-

[67]) Deloncle im Bericht vor dem Senat: radicalement impatible avec le mécanisme de la commandite par actions. Zustimmend Pic a. a. O. S. 101, für eine Ausdehnung auf die Aktienkommanditgesellschaften, Mouret, S. 25.

tungsrat, der die Funktionen des Vorstandes und des Aufsichtsrats bei der deutschen Aktiengesellschaft vereinigt, eingeräumt werden muß.

Das bedingt eine zweite Abänderung des Aktienrechtes. Die Gesellschaft der Arbeitnehmer hat als solche als juristische Person Sitz und Stimme im Verwaltungsrat. Bis dahin konnten, wenigstens nach der überwiegend-vertretenen Meinung, nur physische Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Die Aktiengesellschaft, die Arbeitsaktien ausgibt, ist verpflichtet, in ihre Firma die Worte „à participation ouvrière" aufzunehmen.

Die Arbeitsaktien stehen der Gesamtheit der Arbeiter und Angestellten zu, die zu diesem Zwecke als juristische Person, als société commerciale coopérative de main d'oeuvre en conformité de l'article 68 de la loi du 24 juillet 1867 organisiert ist. Als berechtigte Mitglieder gehören dieser „Arbeitergenossenschaft nach den Vorschriften der Aktiengesellschaft" an alle Arbeitnehmer, die über 21 Jahre alt sind und mindestens seit einem Jahre im Werk Beschäftigung fanden. Beschließendes Organ ist eine Generalversammlung, in der sich das Stimmrecht nach der Lohnhöhe richtet. Die Generalversammlung entscheidet über die Verteilung der der Arbeitnehmerschaft zufallenden Dividende, sie wählt die Vertreter zu den Generalversammlungen der Stammgesellschaft. Aus der Mitte der zur Generalversammlung entsandten Arbeitervertreter wählt dann diese die Vertreter für den Verwaltungsrat. Bei der Verteilung des Liquidationserlösanteiles, der an die Arbeitnehmerschaft fällt, gilt die Besonderheit, daß an der Verteilung auch diejenigen Arbeitnehmer teilzunehmen berechtigt sind, die vor weniger als zehn Jahren wegen Alter oder Krankheit ausgeschieden sind. Sie erhalten einen der Zahl der verflossenen Jahre entsprechend verminderten Anteil, also etwa, wenn sie vor 8 Jahren ausgeschieden sind, nur $^2/_{10}$ des normalen Anteils.

Die Aktiengesellschaft mit Arbeitnehmerbeteiligung ist also eine eigentümliche Schachtelgesellschaft, in einer normalen Aktiengesellschaft ist als Arbeitsaktionär die Arbeiterschaft als juristische Person beteiligt, die durch ihre Organe in der Stammaktiengesellschaft handelt.

Um einen Anreiz zur Einführung der Form der Gesellschaft mit Arbeitnehmerbeteiligung zu schaffen, gibt das Gesetz diesen Gesellschaften gewisse steuerliche Erleichterungen. Die Arbeitsaktien sind von der Stempelsteuer befreit. Diejenigen Gesellschaften, bei denen der Betrag der Arbeitsaktien mindestens $^1/_4$ der Kapitalaktien beträgt, sind in steuerlicher Hinsicht den

Arbeiterproduktivgenossenschaften gleichgestellt: Die Aktionäre sind von der 3%igen Sondereinkommensteuer, die auf dem Renteneinkommen lastet [68]), befreit. Außerdem stehen die Gesellschaften mit Arbeitnehmerbeteiligung den Arbeiterproduktivgenossenschaften hinsichtlich der Bevorzugung bei der Vergebung von öffentlichen Arbeiten gleich.

Die juristische Technik des Gesetzes ist schlecht. Seinen Grund hat das in der Hauptsache darin, daß es sich um ein schnell vorbereitetes und rasch verabschiedetes Kriegsgesetz handelt. Insbesondere gibt die Konstruktion der Arbeitnehmergesellschaft zu Bemerkungen Anlaß. Diese Gesellschaft wird bezeichnet als société commerciale coopérative de main d'oeuvre en conformité de l'article 68 de la loi du 24 juillet 1867. Diese Verweisung ist inkorrekt. In der zitierten Bestimmung sind die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien genannt. Die Arbeitnehmergesellschaft ist aber keine Aktiengesellschaft, da es bei ihr am wesentlichen Kennzeichen der Aktiengesellschaft, den Aktien überhaupt fehlt. Die Organe der Gesellschaft sollen denen der Aktiengesellschaft entsprechen. Das rechtfertigt nicht, die Gesellschaft selbst als Aktiengesellschaft zu bezeichnen.[69]) Société de main d'oeuvre ist nicht exakt, denn berechtigt sind nicht nur Arbeiter, sondern auch die Angestellten.[70]) Société coopérative ist wenig sinnvoll.[71]) Denn wenn in einer Gesellschaft zusammengearbeitet wird, so geschieht das in der Stammgesellschaft, nicht aber in der Arbeitnehmergesellschaft, die nur Dividenden bezieht und Vertreter wählt. Einen Sinn hat diese Bezeichnung nur, wenn man mit Mouret [72]) das Wort „coopérativ" etwa mit „zugunsten der Arbeiter" übersetzt. Da eine Legaldefinition nicht besteht, ist das an sich zulässig, aber das Wort verliert jeden präzisen Sinn. Ob man die Arbeitnehmerschaft nicht besser als Arbeiterzwangssyndikat anstelle von Gesellschaft bezeichnet, soll unerörtert bleiben. Die gesetzliche Bezeichnung der Arbeitnehmerschaft gibt in jedem Fall zu mehreren Beanstandungen Anlaß.

Ob wirtschaftlich die Regelung in allen Einzelheiten glücklich ist, erscheint zweifelhaft. Die Arbeitnehmerschaft wird durch einen oder mehrere ihrer Angehörigen im Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat hat nicht nur die Aufgabe, zu

[68]) Gesetz vom 29. Juni 1872.

[69]) Ebenso Percerou im Vorwort bei Mouret, S. 3, Pic S. 105, anders Mouret S. 99.

[70]) Mouret, S. 98.

[71]) Pic, S. 104.

[72]) a. a. O. S. 98.

beobachten und zu kontrollieren, sondern er leitet die Geschäfte und hat die Initiative. Der kaufmännisch nicht vorgebildete Arbeiter kann weder die Geschäfte der Gesellschaft übersehen noch in der Leitung fruchtbare Arbeit tun. Die Einrichtung hat im wesentlichen nur Bedeutung als symbolische Geste gegenüber der Arbeiterschaft, durch die die theoretische Gleichberechtigung der Arbeiter und Kapitalisten ausgedrückt werden soll, wirtschaftlichen Nutzen hat sie kaum. Dagegen besteht die Gefahr, daß der Arbeiter im Verwaltungsrat der Gesellschaft schadet. Der Kaufmann im Verwaltungsrat, der weiß, daß von der Richtigkeit seiner Entschlüsse seine wirtschaftliche Existenz abhängt, wird vorsichtig abwägen und verantwortungsbewußt seine Entschließungen fassen. Insbesondere wird mit Rücksicht auf das in der Unternehmung investierte Kapital die dauernde Prosperität der Gesellschaft sein Ziel sein. Dem Arbeiter fehlt jede Schulung und vielfach auch der Ueberblick. Für ihn, der bald aus dem Werk ausscheiden kann, ist eine hohe Gewinnverteilung im Augenblick erwünscht, die dauernde wirtschaftliche Gesundheit des Unternehmens kümmert ihn weniger. Der Kapitalist im Verwaltungsrat haftet mit seinem ganzen Vermögen für jede Schädigung, die er, wenn auch nur fahrlässig, der Gesellschaft zufügt. Diese Haftung ist beim Arbeiter wegen Vermögenslosigkeit illusorisch. Wenn an seiner Stelle die Arbeitnehmergesellschaft haftet — ob das der Fall ist, ist übrigens in der Literatur streitig [73]) — so berührt ihn das persönlich nicht, wird also auf ihn nur einen geringen psychologischen Druck ausüben. Wenn das Gesetz im Verwaltungsrat Kapitalvertreter und Arbeiter ohne Unterschied nebeneinanderstellt, so wird dabei übersehen, daß beim Arbeiter die Momente, die den Kapitalvertreter für die Leitung des Unternehmens als geeignet erscheinen lassen und eine sorgfältige Durchführung der Geschäfte gewährleisten, vielfach völlig fehlen.

Zuweilen angegriffen worden ist die Bestimmung des Gesetzes, daß der Gewinnanteil nicht an den einzelnen Arbeiter, sondern an die Gesamtheit der Arbeiterschaft verteilt wird, die dann selbst über die Weiterverteilung befindet. Diese Regelung hat jedoch ihre großen psychologischen Vorzüge. Der Arbeitgeber, der selbst einen Maßstab der Verteilung des Gewinnanteils unter seine Arbeiter aufstellt, wird stets von einigen Arbeiter-Kategorien beschuldigt werden, parteiisch verfahren zu sein. Das wird vermieden, wenn die Arbeitnehmer selbst über die Unterverteilung befinden. In der Absicht des Gesetzgebers war die Ausgabe der Arbeitsaktien an die Arbeiterschaft

[73]) Dagegen Pic, S. 109, dafür Mouret, S. 65.

als solche eine Konzession an syndikalistische Gedankengänge: der einzelne wird nicht als einzelner erfaßt, sondern er erhält seinen Gewinnanteil nur als Glied eines Ganzen, dem er angehört.

Den größten Bedenken begegnet in dem Gesetz vom 26. April 1917 die Arbeitsaktie als solche. Die Arbeitsaktie bekommt die Arbeitnehmerschaft nicht eigentlich gratis. Nach der dem Gesetzgeber vorschwebenden Konstruktion ist die Arbeitsaktie das Aequivalent für die Arbeitskraft, die der Arbeitnehmer bei seinem Eintritt in das Werk „einlegt". Die Arbeitskraft wird als Sacheinlage aufgefaßt, wie etwa ein Grundstück, ein Patent.[74]) Diese Konstruktion ist deshalb falsch, weil sie das Wesen der Einlage völlig verkennt. Bei einer Gesellschaft soll die Einlage das Material, die Grundlage schaffen, auf dem und mit dem sich das Geschäft aufbauen kann. Die Einlagen stehen der Gesellschaft zur Verfügung, sie kann mit ihnen auf der Aktivseite rechnen, ohne daß sie demgegenüber auf der Passivseite mehr als nur rein bilanzmäßig belastet wäre. Die Einlage ist die Grundlage des Geschäfts. Diese Einlage kann auch in der Bereitstellung der Arbeitskraft des Einlegenden bestehen. Wenn einer Gesellschaft eine Arbeitskraft zur Verfügung steht, die in Gewinn- und Verlustjahren ihre Aufgaben erfüllt und nur durch einen Teil des erzielten Reingewinns entschädigt wird, so bestehen keine Bedenken, in der Zurverfügungstellung der Arbeitskraft eine Einlage zu sehen. Beim industriellen Arbeiter liegen aber die Verhältnisse ganz anders. Er stellt nicht seine Arbeitskraft als Aktivum zur Verfügung gegen eine Entschädigung aus dem etwaigen Gewinn, sondern fordert seinen festen Lohn, der ständig die Gesellschaft belastet. Da er jederzeit kurzfristig kündigen kann, ist keine Rede davon, daß seine Arbeitskraft dauernde Geschäftsgrundlage der Gesellschaft ist. Man kann sie daher nicht als Einlage bezeichnen.

Dazu kommt noch ein anderes. Bei der Aktiengesellschaft hat die Einlage noch eine zweite Funktion, sie bildet den Haftungsstock für die Gläubiger. Diese Funktion erfüllt die angeblich eingebrachte Arbeitskraft des Arbeiters nicht. Der Arbeiter bezieht dauernd seinen Lohn und steht mit seinen Ansprüchen nicht etwa hinter den übrigen Gläubigern zurück, sondern genießt sogar Vorzugsrechte. Er kann jederzeit kündigen und seine Arbeitskraft aus dem Geschäfte zurückziehen. Damit hört jede Verpflichtung auf. Die Konstruktion der Arbeitskraft als Einlage, die bei der Aktiengesellschaft ein-

[74]) Mouret, S. 36 ff.

gebracht wird, ist aus diesen Gründen unhaltbar, die ganze Konstruktion der Arbeitsaktie beruht also auf einer falschen theoretischen Vorstellung.

Die Frage, ob es sich bei der Arbeitsaktie überhaupt um eine Aktie handelt, braucht nicht näher erörtert zu werden. Der Gesetzgeber hat sie ausdrücklich als Aktie bezeichnet. Allerdings unterscheidet sie sich grundlegend von allen übrigen Aktien: sie ist nicht Gegenwert eines Beitrages zum Gesellschaftsvermögen oder zum Haftungsstock für die Gläubiger,[75]) sie ist ferner grundsätzlich unveräußerlich, während im allgemeinen für die Aktie gerade ihre Veräußerlichkeit, ihre Unpersönlichkeit charakteristisch ist.

Die praktischen Ergebnisse des Gesetzes entsprachen in keiner Weise den darauf gesetzten Erwartungen. Am 31. XII. 1922 gab es nach der amtlichen Statistik[76]) nur 6 Gesellschaften dieser Art in ganz Frankreich, von denen aber nur 3 tatsächlich Gewinne ausgeschüttet hatten. Nach einer privaten Mitteilung des Professors Pic vom 19. I. 1928 existierten zu dieser Zeit keinesfalls über 12 Gesellschaften, von denen nur die Hälfte Gewinne verteilt.

Dieser Mißerfolg dürfte nicht auf eine Abneigung gegen das Gewinnbeteiligungssystem als solches zurückzuführen sein. Die Statistik führte für den 31. XII. 1922 132 Gesellschaften auf, die ihre Arbeiter am Gewinn beteiligen, von diesen haben also nur 4,5% die Form des Gesetzes vom 26. IV. 1917 gewählt. Auch ist nicht anzunehmen, daß die Mängel der juristischen Konstruktion der weiteren Verbreitung der „Gesellschaft mit Arbeitnehmerbeteiligung" hindernd im Wege gestanden haben. Denn diese betreffen theoretische Punkte, die für die wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes nicht unmittelbar entscheidend sind.

Der Mißerfolg dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß das Gesetz den Arbeitnehmern der Gesellschaft mit Arbeitnehmerbeteiligung nicht nur einen Anteil am Gewinn, sondern auch einen Anteil an der Leitung des Unternehmens zuspricht. Die Arbeitnehmerschaft muß durch eines ihrer Mitglieder im Verwaltungsrat des Werks vertreten sein. Inwiefern dies wirtschaftlich sehr bedenklich ist, ist bereits ausführlich erörtert. Neben den wirtschaftlichen sind es jedoch insbesondere Gründe psychologischer Natur, die hier hemmend gewirkt haben.

---

[75]) Allerdings werden auch sonst zuweilen Aktien ausgegeben für Leistungen, die den Haftungsstock nicht vermehren, so für Verdienste um die Gründung. Doch hat von dieser Tätigkeit die Gesellschaft wenigstens indirekt wirtschaftliche Vorteile.

[76]) Revue internationale du travail IX, 420.

Der französische Unternehmer, vielleicht weit mehr als der deutsche, fühlt sich, von einem sehr individualistischen Eigentumsbegriff ausgehend, in seinem Werk durchaus als Herr im Hause und steht dem Gedanken einer Mitberechtigung der Arbeiter, die sich in einer Teilnahme an der Leitung ausdrückt, nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen ablehnend gegenüber. Paul Pic schreibt darüber „Das französische Unternehmertum ist im ganzen entschieden jeder Beteiligung an der Leitung abgeneigt, selbst einer beschränkten.[77]) Nicht die Beteiligung am Gewinn, sondern die Beteiligung an der Leitung wird abgelehnt und die darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes haben eine weitere Verbreitung der Gewinnbeteiligung in Form der Gesellschaft mit Arbeitnehmerbeteiligung verhindert.

Weiter hat das Gesetz den für die Praxis schwerwiegenden Mangel, daß seine Regelung viel zu kompliziert ist. In einer großen Gesellschaft, die tausende von Arbeitnehmern beschäftigt, sind die notwendigen Generalversammlungen der Arbeitnehmerschaft gar nicht durchzuführen. Eine Gewinnbeteiligung läßt sich auf Grund einer Betriebsvereinbarung mit einer viel einfacheren Organisation durchführen.

Vielleicht hat zum Mißerfolg auch die Tatsache beigetragen, daß die Handelskammern von Paris und Lyon öffentlich vor der Gesellschaft mit Arbeitnehmerbeteiligung warnten. Die Arbeiterschaft zeigte sich mißtrauisch und tat von sich aus nichts, an der praktischen Durchführung des Gesetzes mitzuarbeiten. Auch diese Tatsache dürfte von erheblicher Bedeutung für den geringen praktischen Erfolg des Gesetzes gewesen sein.

Wie das französische Gesetz vom 26. 4. 1929 will auch das neuseeländische Gesetz vom 6. 11. 1924[78]) dadurch eine Förderung der Gewinnbeteiligung erreichen, daß es für die Zwecke der Gewinnbeteiligung eine besondere gesetzliche Form, einen neuen juristischen Begriff schafft, und zwar die Arbeitsaktie. Im einzelnen unterscheidet sich jedoch die Regelung in Neuseeland wesentlich von der französischen.

Nach dem Gesetz hat jede Aktiengesellschaft das Recht, an die bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer Arbeitsaktien auszugeben, die keinen Nennwert haben und keinen Bestandteil des Gesellschaftskapitals bilden. Sie sind, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, unübertragbar. Die Rechte der Inhaber von Arbeitsaktien richten sich ausschließlich nach der Satzung. Scheidet ein Inhaber einer Arbeitsaktie aus dem Dienst der Gesellschaft aus, sei es durch Tod oder aus anderen

[77]) Aus einer privaten Mitteilung vom 19. I. 1928.
[78]) Ges.-R. 1924 NS. 1.

Gründen, so geht seine Aktie an die Gesellschaft über und ihm bezw. seinen Erben wird der Wert der Aktie, die in der Satzung festgelegt ist, ausgezahlt.

Die Bestimmungen der Satzung, die die Ausgabe von Arbeitsaktien betreffen, bedürfen der Genehmigung eines paritätischen Schiedsgerichtshofes, der sie daraufhin prüft, ob sie für die Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit vorteilhaft sind. Bei diesem Schiedsgerichtshof kann auch jederzeit die Gesellschaft wie die Arbeitnehmerschaft Klage auf Abschaffung der Arbeitsaktien erheben mit der Begründung, die Einführung der Arbeitsaktien habe sich für die Gesellschaft oder die Arbeiter als schädlich erwiesen. Gibt der Gerichtshof dieser Klage statt, so ist den Arbeitnehmern der in der Satzung festgelegte Wert der Arbeitsaktien auszuzahlen.

Das neuseeländische Gesetz hat also ausschließlich den Zweck, die Ausgabe von Arbeitsaktien zu ermöglichen. Auch die Erfolge dieses Gesetzes sind außerordentlich gering. Nach einer Auskunft des Arbeitsministeriums in Wellington vom 7. 5. 1928 gibt es nur zwei Gesellschaften, die Arbeitsaktien ausgegeben haben. Seinen Grund dürfte der geringe praktische Erfolg des Gesetzes darin haben, daß der Unternehmer, der seine Arbeiter am Gewinn beteiligen will, dies im allgemeinen mittels einer Betriebsvereinbarung tun wird und keinen Anlaß findet umständlich unter Kostenaufwand die Satzung seiner Gesellschaft zu ändern und Arbeitsaktien auszugeben.

Eine italienische gesetzesvertretende Verordnung vom 15. September 1918 gibt zur Förderung der Gewinnbeteiligung gewisse Gelder frei. Eine Verordnung vom 7. 2. 1916 bestimmt, daß die Handelsgesellschaften nicht berechtigt sind, ihren gesamten Reingewinn an die Gesellschafter zu verteilen. Sie sind vielmehr verpflichtet, einen Teil des Reingewinns einer besonderen Rücklage zuzuführen, über deren Verwendung eingehende Vorschriften erlassen sind. Ein Drittel dieser besonderen Rücklage ist in Staatspapieren anzulegen.[79]) Der Rest darf zur Erweiterung oder Veränderung bestehender Anlagen oder — diese Bestimmung wurde durch die Verordnung vom 15. 9. 1918 getroffen — zur Bildung eines Gewinnbeteiligungsfonds zugunsten der Arbeiter und Angestellten des Unternehmens verwendet werden. Die Vorschriften über die Bildung dieses Fonds und das System der Gewinnbeteiligung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Industrie, Handel und Arbeit. Ueber die praktischen Auswirkungen dieser Bestimmungen war eine nähere Auskunft nicht zu erhalten.

[79]) Ausführungsverordnung vom 9. XI. 1916 Nr. 1646.

7. Kapitel. Verbot des Gewinnbeteiligungssystems.

Grundsätzlich Gegner des Gewinnanteillohnes ist die Gesetzgebung in Rußland. Art. 60 des Gesetzbuches der Arbeit vom 9. November 1922 lautet: Die Höhe des Entgeltes wird in den Verträgen entweder nach der Zeit, und zwar auf Grundlage des normalen Arbeitstages, oder nach dem Stück festgesetzt.[80] Ein Lohn, dessen Höhe sich nach dem im Werk erzielten Reingewinn richtet, ist also ausgeschlossen.

Die Starrheit dieses Grundsatzes wurde gemildert durch eine Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 17. Juli 1924, der Richtlinien über die Durchführung dieser Verordnung am 5. Februar 1925 folgten.[81]) Danach kann eine Gewinnbeteiligung eingeführt werden nur für Handelsangestellte, nicht für gewerbliche Arbeiter. Der Umfang der Kategorien von Angestellten, für die dies zulässig ist, wird im einzelnen durch Verordnungen bestimmt, die zugleich Höchst- und Mindestgrenzen für den Maßstab der Gewinnbeteiligung festsetzen. Neben der Gewinnbeteiligung ist eine Umsatzbeteiligung zulässig. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Eine Gewinnbeteiligung ist jedoch nur für diejenigen Handelsangestellten zulässig, die unmittelbar am Abschluß oder der Ausführung von Handelgeschäften beteiligt sind und einen Einfluß auf die Steigerung des Umsatzes oder der Ertragsfähigkeit der Unternehmung ausüben können. Keinesfalls darf die Gewinnbeteiligung den Charakter einer allgemeinen Lohnerhöhung für alle Angestellten der betreffenden Unternehmung tragen. Bei der Bestimmung der Form der prozentualen Vergütung ist in jedem Falle in Betracht zu ziehen, inwieweit die betreffende Unternehmung gewinn- oder verlustbringend ist, welches die Gründe und Voraussetzungen des Gewinnes bezw. Verlustes sind, und die Konjunktur des Marktes.

Der Gewinnanteil ist so zu bemessen, daß die durch die Einführung des Gewinnbeteiligungssystems erzielte Ersparnis nicht nur zur Erhöhung der Entlohnung der Angestellten, sondern auch zum Vorteil der Unternehmung dient. Die erzielte Ersparnis soll den Angestellten also nur zum Teil zugute kommen.

Die Vergütung wird in jedem Monat nach dem geschäftlichen Ergebnis des verflossenen Monats ausgezahlt.

Soweit also das Gesetz eine Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer überhaupt zuläßt, geschieht dies nicht aus sozialpolitischen Gesichtspunkten, sondern lediglich zur Erreichung einer

[80]) Ges.-R. 1922, Ruß. 1.
[81]) Ges.-R. 1924, Ruß. 7 bezw. 1925, Ruß. 2.

Steigerung des privatwirtschaftlichen Ergebnisses der einzelnen Unternehmung.

Für einen Sonderfall ist eine Entlohnung in Form der Gewinnbeteiligung verboten in der Tschechoslowakei und in Rumänien.[82]) Der angestellte Leiter eines Auswanderungsbüros muß nämlich gegen festes Gehalt angestellt sein. Es ist verboten, ihn gegen eine Entlohnung anzustellen, die sich in ihrer Höhe nach der Zahl der abgeschlossenen oder vermittelten Auswanderungsverträge richtet oder sich mit dem Gewinn der Unternehmung ändert. Der Grund dieser gesetzgeberischen Maßnahme liegt auf der Hand. Es soll vermieden werden, daß der Leiter eines Auswanderungsbüros um der Erhöhung seines Einkommens willen versucht, durch unlautere Machenschaften seine Klienten zum Abschluß von Auswanderungsverträgen zu veranlassen.

8. Kapitel. Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung ohne wirtschaftspolitischen Charakter.

Während die bisher besprochenen Gesetze in fördernder oder hemmender Weise die Verbreitung des Gewinnbeteiligungssystems beeinflussen wollen, sind jetzt einige Gesetze zu behandeln, die ohne eine wirtschaftspolitische Tendenz Einzelfragen, die sich bei der Gewinnbeteiligung ergeben, rechtlich regeln. Die Bestimmungen befassen sich mit den Rechtsfolgen des Gewinnbeteiligungsvertrages, mit dem Gewinnanteil und mit den am Gewinn beteiligten Arbeitern.

§ 2 des englischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 [83]) regelt die Rechtsfolgen des Gewinnbeteiligungsvertrages und bestimmt, daß der Gewinnbeteiligungsvertrag nicht als Gesellschaftsvertrag anzusehen ist und daß daher der am Gewinn beteiligte Arbeitnehmer weder die Rechte noch die Pflichten eines Gesellschafters hat, noch auch für die Gesellschaftsschulden haftet.

Die Bestimmungen über den Gewinnanteil regeln zum Teil das System seiner Berechnung, zum Teil sein Verhältnis zum Lohn.

---

[82]) Tschechisches Gesetz betreffend die Auswanderung vom 15. II. 1922, Ges.-R. 1922, Tschech. 1. Rumänisches Gesetz zur Regelung der Wanderungen vom 28. April 1925, Ges.-R. 1925, Anm. 1, offenbar auf der Grundlage des tschechischen Gesetzes ausgearbeitet.

[83]) Abänderung des common law of partnership. — Das in der Literatur mehrfach, u. a. bei Wendlandt, S. 31, und v. Zwiedinek-Südenhorst, S. 1159, zitierte englische Gesetz vom 5. 7. 1866, das sich mit der Gewinnbeteiligung befassen soll, existiert nicht. Offenbar handelt es sich um ein Versehen eines Autors oder um einen Druckfehler, der dann in andere Werke überging.

Ein österreichisches Gesetz vom 11. 5. 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten[84]) bestimmt in Art. I § 14, daß, wenn eine Gewinnbeteiligung vereinbart ist, die Abrechnung mangels anderweitiger Abrede nach der kaufmännischen Bilanz stattfindet. Das bedeutet, daß der Unternehmer nicht berechtigt ist, eine Verzinsung des von ihm in der Unternehmung investierten Kapitals oder eine Entschädigung für seine persönliche Tätigkeit vorweg in Abzug zu bringen.

Bolivien[85]) und Chile[86]) legen die Steuerbilanz zugrunde und gestatten bestimmte Abzüge vom Bruttogewinn zur Errechnung des für die Gewinnverteilung maßgebenden Reingewinns. Das ist im einzelnen oben dargestellt. Bemerkt sei nur, daß in Chile der Unternehmer das Recht hat, Zinsen für sein eigenes Kapital vorweg in Abzug zu bringen, während das in Bolivien unzulässig ist.

Der Gewinnanteil wird vom Gesetzgeber durchweg, insbesondere im Sozialversicherungsrecht, als Teil des Lohnes behandelt oder dem Lohn gleichgestellt.[87]) Eine Ausnahme macht eine Bestimmung des Arbeitsgesetzbuches der Verbündeten Malaiischen Staaten[88]). Danach genießen im Konkurs die Gewinnanteile nicht die Vorzugsrechte der Arbeitslöhne.

Der Kreis der zur Teilnahme an der Gewinnverteilung berechtigten Arbeitnehmer ist in den verschiedenen Staaten verschieden abgegrenzt. Insbesondere ist die Frage, ob die vor

---

[84]) Ges.-R. 1921, Oest. 2.

[85]) Gesetz über Angestellte des Handelsgewerbes und anderer Gewerbe vom 21. Nov. 1924. Ausführungsverordnung dazu vom 8. Januar 1925, Ges.-R. 1925, Bol. 1, Art. 24.

[86]) Privatangestelltengesetz in der Fassung der Verordnung vom 11. November 1925, Ges.-R. 1925, Ch. 1, Art. 21; Gesetz über Betriebs- und Berufsvereine vom 8. Sept. 1924, Ges.-R. 1924, Ch. 3, Art. 17.

[87]) So ausdrücklich Art. 7 des chilenischen Gesetzes zur Revision des Arbeitsunfallgesetzes vom 8. IX. 1924 (Ges.-R. 1924 Ch. 1), Art. 10 der italienischen VO. betreffend den Dienstvertrag der Privatangestellten vom 13. IX. 1924 (Ges.-R. 1924, It. 3), Kap. I Ziffer 8, 2 des lettischen Krankenversicherungsgesetzes von 1922 (Ges.-R. 1922 Lett. 2), Art. 1 e des niederländischen Gesetzes über landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 20. Mai 1922 (Ges.-R. 1922 Nied. 2), § 7 a des österreichischen Krankenversicherungsgesetzes vom 20. November 1922 (Ges.-R. 1922 Oest. 6), § 9 der Novelle zum schwedischen Unfallversicherungsgesetz von 1922 (Ges.-R. 1922 Schwed. 2), § 22 des südslawischen Gesetzes über die Arbeiterversicherung vom 14. V. 1922 (Ges.-R. 1922 SKS 2), § 10 II des tschechischen Versicherungsgesetzes vom 9. X. 1924 (Ges.-R. 1924 Tschech. 4).

[88]) Arbeitsgesetzbuch vom 18. August 1923 (Ges.-R. 1923 VMSt. 1, Kap. X, Ziffer 102 VI). Das Arbeitsgesetzbuch ist offenbar von englischen oder an englischer Gesetzestechnik geschulten Juristen verfaßt.

dem Ende des Rechnungsabschnitts ausscheidenden Arbeiter an der Gewinnverteilung teilnehmen, verschieden geregelt.

Art. 18 des chilenischen Gesetzes über die Betriebs- und Berufsvereine vom 8. 9. 1924 [89]) bestimmt, daß der Arbeitnehmer bei Verlust der entlohnten Beschäftigung ohne irgendwelche Entschädigung alle seine Ansprüche auf Gewinnbeteiligung verliert. Der Anspruch auf einen Gewinnanteil hat also zur Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer während des ganzen Zeitabschnitts, der für die Berechnung des Gewinnanteils zugrunde gelegt wird, in dem betreffenden Unternehmen tätig war. Diese Bestimmung hat ihren Grund wohl darin, daß die Aussicht auf den Gewinnanteil den Arbeitnehmer veranlassen soll, eine möglichst lange Zeit auf einer Arbeitsstelle auszuharren.

Im chilenischen Privatangestelltengesetz vom 11. 11. 1925 [90]) ist die gleiche Frage anders geregelt. § 21 dieses Gesetzes bestimmt, daß Angestellte, die kein ganzes Dienstjahr vollendet haben, die ihrer Dienstdauer entsprechenden Zwölftel des Gewinnanteils erhalten. Die gleiche Bestimmung trifft § 13 des österreichischen Gutsangestelltengesetzes vom 26. 9. 1923,[91]) ebenso Art. 22 der Ausführungsverordnung zum bolivianischen Angestelltengesetz vom 21. 11. 1924.[92]) Jedoch kommt in Bolivien eine Dienstzeit von weniger als 3 Monaten bei der Gewinnverteilung nicht in Betracht.

Für einen Spezialfall ist die gleiche Bestimmung getroffen in § 8 des schwedischen Seemannsgesetzes vom 15. Juni 1922 [93]). Dort ist angeordnet, daß für den Fall, daß der Kapitän am Gewinn des Reeders beteiligt ist, und der Vertrag des Kapitäns vor Beendigung der Reise oder vor Ablauf des Rechnungsjahres erlischt, der Kapitän berechtigt ist, von der ihm zugesicherten Vergütung soviel zu verlangen, wie im Verhältnis zur Gesamtlänge der Reise oder zum ganzen Rechnungsjahre auf die Dienstzeit entfällt.

Die am Gewinn beteiligten Arbeitnehmer genießen arbeitsrechtlich in einigen Staaten eine gewisse Sonderstellung.

In England gilt das Unfallentschädigungsgesetz außer in den Fällen und mit den Abänderungen, die der Staatssekretär

[89]) Ges.-R. 1924, Ch. 3.
[90]) Ges.-R. 1925, Ch. 1.
[91]) Ges.-R. 1923, Oest. 2.
[92]) Vom 8. I. 1925 Ges.-R. 1925, Bol. 1.
[93]) Ges.-R. 1922 Schwed. 1. Mit Ausnahme der Strafbestimmungen haben gleichlautende Seemannsgesetze (§§ 1—72) Norwegen (16. II. 1923, Ges.-R. 1923 Nor. 1), Dänemark (1. V. 1923, Ges.-R. 1923 Dän. 2), und Finnland (8. II. 1924, Ges.-R. 1924, Fin. 1).

durch Erlaß bestimmt, nicht für die Mitglieder der Mannschaft eines Fischereifahrzeuges, die ganz oder teilweise mit einem Anteil am Gewinn entlohnt werden.[94])

In Italien gilt die Versicherungspflicht gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit nicht für diejenigen Arbeitnehmer, deren Entlohnung ausschließlich in der Beteiligung am Gewinn oder Ertrage des Unternehmens besteht.[95])

In Italien unterliegen ferner diejenigen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die am Gewinn beteiligt sind, nicht den Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes vom 15. 3. 1923.[96])

Ebenso unterliegen in Uruguay keinen Beschränkungen hinsichtlich der Arbeitszeit diejenigen Schiffsmannschaften, die außer dem Lohn insgesamt mit mindestens 20 Prozent am Gewinn beteiligt sind.[97])

Unter den Bestimmungen, die sich ohne wirtschaftspolitische Tendenz mit der Gewinnbeteiligung befassen, seien noch erwähnt die Vorschriften in Art. 88, 279 des Arbeitsgesetzes von Jalisco (Mexiko) vom 13. 8. 1923.[98]) Dort ist bestimmt, daß der Zentraleinigungsausschuß, der oberste Schlichtungsausschuß, monatlich dem Arbeitsministerium über die wirtschaftlichen Wirkungen der Beteiligung der Arbeitnehmer berichten soll und daß das Arbeitsministerium Statistiken über die als Gewinnanteil verteilten Beträge führt.

9. Kapitel. Die Arbeitergewinnbeteiligung und die Gesetzgebung in Deutschland.

In Deutschland ist bis heute die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer nicht gesetzlich geregelt. Von den zahlreich aufgetauchten Projekten sind die meisten ohne allgemeineres Interesse.[99]) Von den Entwürfen, die die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigten, sei erwähnt ein Antrag, der aus der Mitte des Reichstags heraus bei den Beratungen des Kaligesetzes gestellt wurde.[100]) Es wurde damals vorgeschlagen, in das Kaligesetz einen Paragraphen folgenden Wortlauts aufzunehmen:

---

[94]) Ziffer 8 des Gesetzes zur Abänderung des Arbeiterentschädigungsgesetzes vom 16. XI. 1923, Ges.-R. 1923 GB. 2.

[95]) Art. 2 Ziffer 7 des Königlichen Erlasses betreffend die Pflichtversicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit vom 30. XII. 1923.

[96]) Art. 2 des Gesetzes (Ges.-R. 1923 It. 1).

[97]) Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit und der wöchentlichen Ruhezeit in der Küstenschiffahrt vom 26. XII. 1924 (Ges.-R. 1924 Ur. 2, Art. 5.

[98]) Ges.-R. 1923 Mex. 1.

[99]) Ueber die Projekte in Deutschland Gruner 138 ff., Wendlandt S. 4.

[100]) Verhandlungen des Reichtages, XII. Legislaturperiode, II. Session, Bd. 276, S. 2395 (Anlage zu den stenographischen Berichten Nr. 475).

„Von dem sich auf Grund der Jahresbilanz eines Kaliwerks nach Absetzung der regelmäßigen Abschreibungen ergebenden Reingewinn ist, soweit dieser 6 Prozent des bar eingezahlten haftenden Kapitals (Aktienkapitals, Kommanditkapitals, Gesellschaftskapitals, Zubußen) übersteigt, ein Drittel an die während des betreffenden Geschäftsjahres von dem Kaliwerkbesitzer beschäftigten Arbeiter als Gewinnanteil nach Verhältnis des von ihnen verdienten Gesamtlohnes zu vergüten."

Dieser Antrag wurde damals aus grundsätzlicher Abneigung gegen die Gewinnbeteiligung abgelehnt. Für die praktische Anwendung wäre die Fassung eines Gesetzes des beantragten Wortlauts zu unbestimmt gewesen. Der Begriff der „regelmäßigen Abschreibungen" ist zu wenig konkret, um eine reibungslose Abwicklung der Gewinnverteilung zu ermöglichen.

Neuerdings enthält der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes [101]) in §§ 58—60 einige Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer. Die Bestimmungen sind bewußt sehr allgemein gehalten, um nicht Entwicklungen zu stören oder eigenartige Verhältnisse in einen für sie zu engen Rahmen zu spannen.[102])

Grundlage der Anteilsberechnung soll sein der bilanzmäßig ausgewiesene Reingewinn. Eine Prüfung durch Bücherrevisoren kann von den gewinnbeteiligten Arbeitern gefordert werden. Eine Verrechnung des Verlustes früherer Jahre findet, soweit keine dahingehende Vereinbarung getroffen ist, nicht statt. Als Berechnungsmethode gilt im Zweifel die gesetzlich oder satzungsgemäß festgelegte Methode der Berechnung der Vorstandstantieme. Arbeitnehmer, die nur während eines Teiles des Rechnungsabschnitts im Unternehmen beschäftigt waren, erhalten eine ihrer Dienstzeit entsprechende Quote des Anteils, der ihnen bei Beschäftigung während des ganzen Abschnitts zustehen würde. Diese Regelung ist gut durchdacht und präzise formuliert.

Es handelt sich allerdings in der Hauptsache nur um ergänzende Normen, durch die Unklarheiten in der Vereinbarung der Parteien beseitigt werden sollen. Im übrigen liegen dispositive Normen vor, die durch Vereinbarung abgeändert werden können. Daher wird die Bedeutung dieser Bestimmungen, wenn sie Gesetz werden sollten, für die Beeinflussung der Verbreitung des Gewinnbeteiligungssystems nicht allzu groß sein.

[101]) 28. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1928.

[102]) ebenda Denkschrift S. 18.

10. Kapitel. Rechtspolitische Stellungnahme.

Bis heute ist in Deutschland eine gesetzliche Regelung der Arbeitnehmergewinnbeteiligung nicht erfolgt. Die Beantwortung der Frage, ob eine gesetzliche Regelung in irgendeiner Form befürwortet werden kann, hängt im wesentlichen von der Stellungnahme zu den allgemeinen, oben dargestellten Gesichtspunkten ab. Die dort gefundenen Ergebnisse sollen hier nicht wiederholt werden. Hier sollen lediglich die einzelnen Formen, in denen ein Eingriff des Gesetzgebers möglich wäre, kurz kritisch gewürdigt werden.

Von mehreren Seiten ist eine zwangsweise Einführung des Gewinnbeteiligungssystems, als eine Gewinnbeteiligung kraft Gesetzes befürwortet worden, insbesondere von der amtlichen Norwegischen Studienkommission [103]), die sich mit der Gewinnbeteiligung befaßte. In der deutschen Literatur hat dieser Gedanke überwiegend Ablehnung gefunden, so insbesondere im Referat von Kaskel und Ehrenzweig auf dem Bamberger Juristentag [104]), ferner bei Pesl [105]) und Göppert [106]), um nur die juristischen Autoren zu zitieren. Die volkswirtschaftliche Literatur steht fast ohne Ausnahme auf dem gleichen Standpunkt.

Gegen eine zwangsweise Einführung sprechen verschiedene Bedenken. Einmal sind die Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens zu vielgestaltig, als daß ein einheitliches Gesetz in allen Fällen die befriedigende Lösung bedeuten könnte. Die Industrie hat andere Bedürfnisse als der Handel, das Großunternehmen andere als der Kleinbetrieb. Ein Schematismus ist hier ohne Vergewaltigung der Wirtschaft nicht durchzuführen. Eine einheitliche gesetzliche Regelung ist insbesondere deshalb ausgeschlossen, weil es ungerecht wäre, in den verschiedenen Werken der Arbeiterschaft die gleiche Quote des Reingewinns zuzuweisen. Denn das Verhältnis zwischen der Bedeutung der Leistung der Arbeiter einerseits und der der anderen Produktionsfaktoren (Kapital und Unternehmerleistung) andererseits gestaltet sich, je nachdem es sich um eine kapitalbetonte oder eine arbeitsbetonte Unternehmung handelt, völlig anders. Eine einheitliche Quote begünstigt, wie oben schon ausgeführt, die Arbeiter in kapitalbetonten, schädigt die Arbeiter in arbeitsbetonten Betrieben.

---

[103]) Inf. soc. VI, 219 f.
[104]) R.Arb.Bl. 1921, S. 1027 ff.
[105]) LZ. 1921, S. 560.
[106]) R.Arb.Bl. 1925, S. 166 (nichtamtlicher Teil).

Weiter werden durch eine zwangsweise Einführung der Gewinnbeteiligung viele erwartete Vorteile notwendig illusorisch. Wenn die Arbeiterbeteiligung den sozialen Frieden fördern soll dadurch, daß der Arbeitgeber einen Beweis seines Willens zur sozialen Mitarbeit gibt, so kann diese Wirkung natürlich nicht eintreten, wenn der Unternehmer zur Gewinnbeteiligung gezwungen wird. Soll die Intensivierung der Arbeit erreicht werden, so ist die erste Voraussetzung, daß der Arbeiter tatsächlich eine finanzielle Besserstellung erhält, die fühlbar für ihn ist. Bei einer zwangsweisen Einführung werden aber nur die wenigsten Betriebe in der Lage sein, tatsächlich erhebliche Gewinnanteile auszuzahlen, der größte Teil der Arbeiter bekommt nichts, und durch die Enttäuschung der Erwartungen wird Mißmut erzielt, die mehr Schaden stiftet als die Freude über ausgezahlte Gewinnanteile Nutzen.

Einige besondere Worte sind noch zu sagen über die Gewinnbeteiligung in den Fällen, in denen das betreffende Unternehmen seinen Gewerbebetrieb begünstigt von einer speziellen Gesetzgebung des Staates ausübt. Der Bergwerksunternehmer erlangt das Recht, die Bodenschätze für sich auszuwerten, ohne daß er für das Abbaurecht eine besondere Vergütung entrichten müßte. Der Kaliwerksbesitzer, der Zündholzfabrikant, der Sacharinfabrikant erhalten durch die Gesetzgebung des Staates eine Monopolstellung, die ihnen Sondervorteile sichert. In allen diesen Fällen gibt der Staat durch seine Gesetzgebung dem Unternehmer eine besondere Verdienstmöglichkeit, und es läßt sich manches dafür anführen, daß der Unternehmer gerade von diesen Gewinnen einen Teil an seine Arbeitnehmer abführen sollte. Dieser Gesichtspunkt beherrscht insbesondere die französische Gesetzgebung.[107])

Die Beurteilung anderer Formen gesetzlichen Eingriffs zur Förderung der Gewinnbeteiligung, etwa der Gewährung steuerlicher Vorteile an Gewinnbeteiligungsbetriebe, richtet sich ganz nach der Beurteilung der Vorteile der Gewinnbeteiligung überhaupt. Insoweit kann also auf die Ergebnisse im 3. Kapitel Bezug genommen werden.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung von Einzelfragen auf dem Gebiete der Gewinnbeteiligung, etwa des Rechts der Büchereinsicht, hat sich bis heute nicht gezeigt. Auch die Bereitstellung einer besonderen gesetzlichen Form, einer Gesellschaft mit Gewinnbeteiligung hat sich bis heute nicht als notwendig erwiesen. Auf dem Wege der Betriebsvereinbarung läßt sich ohne Schwierigkeiten eine Gewinnbeteiligung ein-

[107]) Pic Annales, S. 113.

führen, die allen speziellen Verhältnissen und individuellen Bedürfnissen der Beteiligten Rechnung trägt. Eine besondere gesetzliche Form könnte demgegenüber viel weniger den in jedem Unternehmen anders gestalteten Bedürfnissen gerecht werden. Eine gesetzliche Regelung würde fernerhin die Gefahr in sich tragen, daß eine für die Bedürfnisse der kleineren und mittleren Betriebe viel zu schwerfällige Organisation geschaffen wird, die einer Verbreitung dieser Form sehr hinderlich sein würde. Die Erfahrungen in Frankreich beweisen das zur Genüge.

Am ehesten würde sich eine Aufstellung von Musterstatuten für Gewinnbeteiligungsverhältnisse empfehlen. Die Möglichkeit, die Musterstatuten jederzeit abzuändern gestattet eine Anpassung an die wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Auswertung der Erfahrungen. Diese Geschmeidigkeit haben die Musterstatuten vor den Gesetzen voraus, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, Rechtsverhältnisse abschließend und unveränderlich zu regeln.

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 16. Mai 1907 in Elberfeld als Sohn der Eheleute Dr. phil. Hermann Dichgans und Clara geb. Kläs. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und katholischer Konfession. Meine Reifeprüfung bestand ich am 13. März 1925 am humanistischen Gymnasium in Elberfeld. Darauf studierte ich Rechtswissenschaft und neue Sprachen an den Universitäten Freiburg, Paris, Grenoble und Bonn. Die mündliche Promotionsprüfung hat am 19. Juli 1929 stattgefunden. Das Thema der Aufgabe wurde gestellt von Sr. Exzellenz Herrn Professor Dr. Göppert in Bonn.

Hans Hermann Dichgans.